

BiKUR

Heft 16

3. Quartal 2025

Die Zeitschrift für Bildkünstlerrechte

Schwerpunktthema:

Künstler:innen und
das Ehe- und Familienrecht



BiKUR Institut für Bildkünstlerrechte
Ziegelhüttenweg 19, D-60598 Frankfurt
Tel.: 069-68 09 76 55 Fax 069-63 65 79
E-Mail: info@verteidigung-der-urheberrechte.de

Titelbild
© Helga Müller, Die Philosophin, Steatit, 55 x 25 x 30 cm, 2019.

BiKUR

Zeitschrift für Bildkünstlerrechte - Nr. 16

Quartalsschrift - Drittes Quartal 2025

herausgegeben vom Institut für Bildkünstlerrechte, Frankfurt

Inhalt

5 Editorial

12 Das finnische Künstlerpaar Mammu und Pasi Rauhala zu Ihrem Projekt ‚Bears All Things‘

22 Claude Cahun – L’image de la femme/Heroinnen, 1899
– Auszüge

32 Vládmir Combre de Sena - Ich bin Hamlet – eine Foto-Performance über Zugehörigkeit, Ausgrenzung und Menschlichkeit

42 Das Ehe- und Familienrecht als Herausforderung für Künstler:innen im Kontext von ehelichen und nachehelichen Pflichten – Helga Müller

50 Andrea Bender zu Machtverhältnissen

60 Unterhaltsansprüche und –verpflichtungen und deren Gegenstände und Anwendungsfälle – Helga Müller

66 Helmut Werres zu seinen Gelegenheitszeichnungen

76 Das „selbst“ erschaffene Werk im Zugewinnausgleich
– Helga Müller

78 Die bildende Künstlerin Petra Maria Mühl. Im Spannungsfeld von
Erinnern und Vergessen

88 Internationale Gesetzestexte

93 Aktuelles aus der Rechtsprechung

- Schadensersatz für gewerbliche Nutzung von Fotoaufnahmen
- Öffentlich gestellte Daten für KI-Training
- Abtretung verwandter Schutzrechte ausübender Künstler

96 Literaturempfehlungen

- Walter Smerling (Hrsg.), Maler, Diebe und Gesindel. Dieter Krieg im MKM Museum Küppersmühle für Moderne Kunst, Duisburg vom 26. März bis 24. August 2025, Katalog Duisburg 2025.
- Habbo Knoch, Im Namen der Würde. Eine deutsche Geschichte, München 2023

99 Impressum

Editorial

Ehe und Familie sind seit alters Gegenstand künstlerischer Darstellungen, in der griechischen Antike wie in etruscher und römischer Zeit, in den ersten biblischen Darstellungen bis zu solchen der Gegenwart, in Deutschland wie in anderen Ländern. Es geht darin vor allem um Rollenbilder von Mann und Frau, um die Beziehung von Mutter und/oder Vater und Kind, um Beziehungen zu den eigenen Eltern, Geschwistern und der weiteren Verwandtschaft. Die veristischen Gemälde von Otto Dix, von der eigenen Familie¹ wie von anderen², sind hier stellvertretend für viele zu nennen. Ebenso die künstlerischen Fotoaufnahmen, wie sie etwa im vorigen Jahr in der Ausstellung mit dem Titel *Like a Whirlwind* – Die Genderplays von Marie Høeg und Bolette Berg³ in Berlin gezeigt wurden. Die Fotografinnen Høeg und Berg und ihre Geschwister und Freund:innen hatten dazu vor der Kamera posiert, um Geschlechterrollen, Weiblichkeits- und Männlichkeitsideale ihrer Zeit und die darin steckenden Stereotype zu karikieren⁴. In dieser Ausgabe von BiKUR, die

¹ Z. B. das Bildnis der eigenen Familie von 1927 im Städelmuseum Frankfurt am Main, <https://sammlung.staedelmuseum.de/de/werk/die-familie-des-kuenstlers>.

² Z. B. das bürgerliche Familienideal im Bildnis der Familie Glaser von 1925, Albertinum, <https://skd-online-collection.skd.museum/Details/Index/173960>.

³ Die Ausstellung fand im f3 – freiraum für fotografie (<https://fhochdrei.org/>) statt und präsentierte crossdressing-Aufnahmen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts der beiden Fotografinnen Marie Høeg und Bolette Berg aus Horten, die ein Leben lang zusammen lebten und arbeiteten. Den Nachlass verwaltet das Nationale Fotomuseum Preus Museum in Horten.

⁴ S. dazu <https://www.profoto.de/szene/ausstellungen/2024/04/23/like-a-whirlwind/>.



Otto Dix, Eltern des Künstlers I, 30 x 27 cm, Öl auf Lw., 1921, Kunstmuseum Basel

sich mit Implikationen des geltenden Ehe- und Familienrechts für Künstler:innen befasst, werden die traditionellen Darstellungen durch aktuelle Künstler:innen fortgeführt. Biblische Bilder tauchen, wie bei Helmut Werres, genauso auf, wie Arbeiten, die die eigene Position reflektieren, wie bei VlÁdmir Combres de Sena, und Erinnerungsarbeit, wie bei Mia Pelenco. Zur Tradition gehört noch das Gemälde *American Gothic* von Grant Wood aus dem Jahr 1930, an das sich die finnische Kuratorin und Professorin für Kunst der Gegenwart Maaretta Jaukkuri erinnert fühlte,



Grant Wood, American Gothic, Öl auf Holzfaserplatte , 76 x 63,3 cm, 1930, Art Institute of Chicago, USA

als sie das erste Mal die Fotodokumentation von Mammu und Pasi Rauhala sah. Ein markanter Unterschied liegt auf der Hand. Beide, Mammu wie Pasi, schauen, anders als das Paar bei Grant

Wood, gleichermaßen den Betrachter an. Rollen verändern sich. Mit Mammu und Pasi Rauhala wird zugleich ein Beziehungsmodell eingeführt, das unter Künstler:innen als ideal angesehen wird: Das Künstler(ehe)paar, das sich gegenseitig befruchtet und unterstützt und mit einer gemeinsamen Schöpfung ein gemeinschaftliches Testament hinterlässt. Die Besonderheit: beide Parteien sind Träger der spezifischen Einzelrechtspositionen aus Urheberpersönlichkeitsrecht, Kunstfreiheit und Urheberrecht. Aus dem Individualprinzip der Gegenwart bergen solche spezifischen Einzelrechtspositionen für jede Pflichtengemeinschaft ein besonderes Konfliktpotential. Dieses realisiert sich besonders dann, wenn die Dauerhaftigkeit des Lebensplans des Paares in Frage steht und das Statusverhältnis und die daraus folgende rechtliche Zuordnung von Personen zueinander dem Konzept lebenslanger gegenseitiger Unterstützung die Basis entzieht.

Das Ehe- und Familienrecht baute über Jahrhunderte auf den patriarchalen Verfügungsrechten von Ehemännern auch über die künstlerischen Fähigkeiten und Ausdrucksbedürfnisse ihrer Ehefrauen auf. Zu dem Preis ehelicher und nachehelicher Unterhaltspflichten besonders der Ehemänner, die daraus allerdings bis in die Gegenwart, besonders in älteren Verbindungen bis heute Bestimmungsrechte ableiten. Ehefrauen wurden, obgleich in Künstlerehen nicht selten, hauptverantwortlich, stets nur subsidiäre Unterhaltspflichten zugeschrieben und folglich auch untergeordnete (Mit-)Bestimmungsrechte. Die Gleichstellung von Künstlerinnen mit ihren männlichen Kollegen war im Fall der Verhehlung keinesfalls bereits mit der Einführung der Geschäftsfähigkeit von Frauen im Jahr 1900 erreicht. Und auch noch nicht mit der Etablierung gleicher Rechte von Mann und

Frau im Grundgesetz von 1949. Das wurde erst mit dem Gleichberechtigungsgesetz vom 21.06.1957⁵ und vor allem dem Eherechtsreformgesetz vom 14.06.1976⁶ erreicht. Familienrecht und Individualrechte kollidieren bis heute unter bestimmten Konstellationen. Allerdings trifft das nun nicht mehr nur Künstlerinnen, die in der Vergangenheit auf die Unterstützung von Vätern⁷, aufgeschlossenen Künstlerfreunden⁸ und -ehemännern⁹ oder bürgerlichen Ehemännern angewiesen waren¹⁰.

Die Ehe, aber auch eingetragene Partnerschaft begründet Unterhaltungspflichten zur Beschaffung des Lebensbedarfs, die Erwerbs-

⁵ BGBl. I (1957), S. 609 ff., hier hieß es in § 1356 BGB aber z. B. noch: (1) Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. (2) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Online:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl157026.pdf%27%5D#/switch/tocPane?ts=1748079808124.

⁶ BGBl. I (1976), S. 1421 ff., jetzt hieß es in § 1356 BGB z. B.: (1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung. (2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen. Online:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl176s2256.pdf%27%5D#/text/bgbl176067.pdf?ts=1748081435778.

⁷ Z. B. Angelika Kauffmann (1741-1807), Tochter des Portrait- und Freskenmalers Joseph Johann Kauffmann, der sie neben anderen unterrichtete und ihr die ersten Aufträge verschaffte.

⁸ Z. B. Edgar Degas (1834-1917) im freundschaftlichen Verhältnis zu Mary Cassatt (1844-1926).

⁹ Z. B. Lovis Corinth (1858-1925) und Charlotte Berend-Corinth (1880-1967)

¹⁰ Z. B. Käthe Kollwitz (1867-1945), schon gefördert durch ihren Vater und verheiratet mit dem Arzt Karl Kollwitz.

tätigkeiten voraussetzen. Wie wirken sich solche auf einen künstlerischen Alltag aus? Besteht eine „Verpflichtung“ zu einer Tätigkeit zum Gelderwerb oder gar zu einer bestimmten kreativen Arbeit? Müssen womöglich marktgängige und damit verkäufliche Werke generiert und angeboten werden, so dass die ernsthafte künstlerische Tätigkeit den Charakter des Hobbys erhält, wenn daraus hervorgehende Werke keine Anerkennung auf dem Kunstmarkt erfahren? Welche Rolle spielt das Sozialrecht in diesem Kontext? Wie sieht es im Trennungsfall aus und nachehelich bei Scheidung? Die Realität sozialer Verhältnisse mitunter voller Macht und Gewalt führt geradewegs in die Arbeiten von Andrea Bender. Diese Realität wirkt besonders im Falle einer Vermögensauseinandersetzung im Zuge des sog. Zugewinnausgleichs bei Ehescheidung. Hier wiederholen sich Fragen aus BiKUR 13-4/2024 zur Bewertung des künstlerischen Nachlasses. Mit dem Unterschied, dass das Werkgut zum Zeitpunkt der Ehescheidung noch Teil der lebendigen Schöpfungsdynamik ist, in die unter verfassungsrechtlichen Aspekten nicht eingegriffen werden darf.

Juristische Literatur gibt es zu den Implikationen der Individualrechte zum Kunstschaffen praktisch nicht. Es müssen die allgemeinen Grundsätze übertragen und gegeneinander abgewogen werden. Es wird eine disparitätische Wertekonkurrenz zu erkennen sein, die sich nicht verlässlich durch einen paritätischen Güterausgleich auflösen lässt. Besonders dort, wo beide Seiten die Grenzen ihres Rechtekongingents auszureizen suchen, kann es zu einer absolut ungleichen Verteilung von Ressourcen und Lebenschancen nach Maßgabe von Menschenwürde und allgemeinem Persönlichkeitsrecht kommen.

Im Nachgang zum Nachlass-Thema in BiKUR 13-4/2024 soll hier auf ein schönes Beispiel des Umgangs mit einem Künstler-nachlass durch eine Tochter, Frau Dr. Petra Maisak, aufmerksam gemacht werden: die Website des Künstlers Walter Maisak ist zu einem dauerhaft anschaulichen Archiv nach Sparten und Themengebieten geworden: <https://www.walter-maisak.de/>.

Wie schnell sich im Kunstbereich die Verhältnisse ändern können, hat aktuell die Künstlerin und Dozentin Kathleen Kauer erfahren müssen. Sie hatte ihre Arbeit in BiKUR 15-2/2025 vorgestellt. Ohne jede Vorankündigung meldete die Freie Kunstakademie Mannheim Insolvenz an. Irgendeine Aussicht staatlicher Unterstützung gab und gibt es nicht. Dozent:innen und Studierende standen auf der Straße, engagierten sich aber sofort in einem neuen Akademie der Bildenden Künste e. V. (i. G.). Sie wollen einen offenen, solidarischen Ort für künstlerische Lehre, Austausch und Entwicklung in Mannheim, einem Ort langer künstlerischer Tradition bis hin zum Status als Unesco City of Music aufbauen – mit einer echten Mitbestimmung für Studierende und Dozent:innen. Es gibt eine Website im Aufbau¹¹. Kathleen Kauer sammelt Spenden zur Finanzierung des Vorhabens, das ein Startkapital von 50.000,-- € braucht¹², bereits eine erste Räumlichkeit, ein Starthaus in N 1.1 gefunden hat und jede Unterstützung gebrauchen kann. Für die nächste/n Ausgabe/n lade ich erneut herzlich zu Beiträgen ein, in denen Positionen, Erfahrungen, Erlebnisse und Ideen beschrieben werden. Ebenso willkommen sind Kleinanzeigen.

Helga Müller

¹¹ www.abk-ma.de.

¹² <https://www.goodcrowd.org/gruendung-akademie-der-bildenden-kuenste-mannheim>.

Das finnische Künstlerpaar Mammu¹³ und Pasi Rau- hala¹⁴ zu ihrem Projekt ‚Bears All Things‘¹⁵

*Bears All
Things
Love Never
Fails*

Gemeinsam haben wir, ein Künstlerehepaar aus Finnland, 2010 ein lebenslanges Kunstprojekt kreiert. Es hat u. a. Eingang in einen Bildband gefunden. Für diesen haben wir speziell eine Geschichte erfunden und, unterstützt von unserer Graphikdesignerin Ilona Ilottu¹⁶, eine Auswahl von Fotografien und Texten getroffen. Die poetischen Texte, die die Bilder begleiten, stammen von Mammu. Teilweise hat sie dabei KI zu Hilfe genommen. Text spielt in unserem künstlerischen Alltag ansonsten keine Rolle. Die täglichen Aufgaben und Renovierungsarbeiten an und in unserem Heim dienen hingegen oft

¹³ Künstlerin mit Schwerpunkt in Bildhauerei, Malerei, Performance und Theater. Durch die Darstellung von Charakteren unter Zuhilfenahme ihres Körpers und von Masken untersucht sie Identität, Gesellschaft und soziale Normen. Sie ist auch Dozentin für Darstellende Kunst und Theatergestaltung. <https://mammu.fi/>; Instagram @mammu.

¹⁴ Mediakünstler mit Fokus auf Interaktivität, Räumlichkeit und öffentlichen Raum, in den vergangenen 20 Jahren Lehrtätigkeit an allen wichtigen finnischen Kunstschulen und Beteiligung an dutzenden Kunstprojekten als Künstler, Kurator, Produzent und Koordinator. <https://pasirauhala.fi/>; Instagram @pasirauhala.

¹⁵ Finnischer Name: „Kaiken se kestää“. Das Projekt wird online vorgestellt, einschließlich der Buchausgabe <https://bearsallthings.art/>; erschienen Bielefeld/Berlin 2024. Analytischer Text der Kunsthistorikerin Maaretta Jaukkuri (<https://www.mifoundation.no/the-foundation>). Zu dem Projekt online auch: Marc Peschke, Immer wieder ziehen sie ihre Hochzeitskleidung an und fotografieren sich beim Alltag, in: Luxemburger Wort v. 09.03.2024: <https://www.wort.lu/kultur/immer-wieder-ziehen-sie-sich-ihre-hochzeitskleidung-an-und-fotografieren-sich-beim-alltag/9002338.html>; und <https://www.seinajoentaidehalli.fi/en/mammu-and-pasi-rauhala-bears-all-things-first-10-years/>;

¹⁶ <https://www.finnishdesignshop.com/de-de/designer/ilona-ilottu>.



© Mammu & Pasi Rauhala, Fotoaufnahme gerahmt, 64 x 47 cm



© Mammu & Pasi Rauhala, Fotoaufnahme gerahmt, 64 x 47 cm

unserer künstlerischen Praxis. Die häusliche Routine, die Werkzeuge, das Material und das geteilte Atelier werden Teil unseres Kunstschaffens, manches Mal spontan, zu anderen Zeiten durch sorgfältige Planung. Es gibt Tage, an denen wir unsere Hochzeitskleidung anziehen, während wir renovieren oder bauen, und den Tagesfortschritt mit Fotos und Videos dokumentieren. In diesen Momenten finden das Irdisch-Weltliche und das Zeremonielle wundersame Schnittpunkte und schaffen Material, in dem sich Wirklichkeit und Gestaltung vermischen.

Erzählerisch begleitet das erste Foto im Buch, das uns als Frischvermählte zeigt, der nachstehende Text:

Als das Paar ankam, waren ihre Herzen voller Entschlossenheit und Hunger nach Wandel. Doch das Haus zeigte sich widerspenstig. Trotzig ächzte und stöhnte es, als ob es sagen wollte, habe ich nicht schon genug ertragen? Die optimistischen Visionen des Paares kollidierten mit der Lustlosigkeit des Hauses als Bühne eines mühevollen Kampfes einander entgegengesetzter Wünsche.

Neben dem Foto zum Innenanstrich heißt es erzählerisch:

Unbeeindruckt von der mürrischen Laune des Hauses, kramelte das Paar die Ärmel hoch und erforschte die Welt des Renovierens. Sie arbeiteten unermüdlich, strichen verblasste Wände, erneuerten morsche Dielen, und bliesen neues Leben in tote Ecken. Doch, gleichgültig wie viel sie reparierten oder verjüngten, das Haus schien unersättlich. Es hungerte ewig nach weiteren Maßnahmen.

Manchmal gestalten wir unsere Handlungen auch speziell in Gedanken an die Kamera. Dazu nähern wir uns der Arbeit wie in einer Performance oder einem Film. Die hervortretende Bildsprache gerät oft ins Absurde während wir unkonventionelle Ideen und Bildkompositionen ausprobieren. Spiel und Experiment sind zentral für den schöpferischen Prozess.

Wenn wir eine Ausstellung im Kopf haben, während wir arbeiten, fokussieren wir uns für gewöhnlich auf ein bestimmtes Thema – z. B. auf das ‚Vergehen der Zeit‘, auf die ‚Umgebung‘, auf ‚Intimität‘ oder auf die ‚Grenzen einer Beziehung‘. Ausgehend von diesen Themen entwickeln wir Videoarbeiten, Performances, Skulpturen und Installationen. Unsere Zusammenarbeit fußt auf gegenseitigem Respekt und einem bewussten Einsatz dafür, die gegenseitigen Stärken zu nutzen. Der Prozess ist ein fortgesetzter Dialog, in dem sich Rollen verändern und im Fluss hervortreten, abhängig von den Erfordernissen jedes einzelnen Projektes. Maaretta Jaukkuri hat in unserer Arbeit eine Parallele zu dem Konzept der *living sculptures* von Gilbert und George gesehen, die die Portraitzkunst in ein Rollenspiel verwandelt haben. Solches lässt sich in der Tat auch in unserer Arbeit erkennen. Für uns geht es aber um mehr. Im Buch wollen wir etwa die Dynamik des Lebensprozesses zeigen, dieses niemals endenden Projektes des Aufräumens, des Einreißen, des Grabens, Planens, Errichtens und Einrichtens unter Zuhilfenahme großer und kleiner Maschinen. Wir wollen zeigen, dass die Früchte der Arbeit kaum je sichtbar werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in bestimmten Räumen oder Situationen. Der von uns für das Projekt gewählte Titel ist bedeutsam. Er sagt letztlich alles über unser Thema. Das biblische Hohe Lied der Liebe sagt,



© Mammu & Pasi Rauhala, Fotoaufnahme gerahmt, 64 x 47 cm

Die Liebe erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles¹⁷. Die Stelle aus dem ersten Brief des Paulus an die Korinther wird häufig bei Hochzeitszeremonien verlesen. Die Zeile zum Ertragen ist uns im Gedächtnis geblieben. Sie wird in jedem Bild rituell aktualisiert. Jedes der einzelnen Bilder trägt in der Folge einem Empfinden des *Ertragens* Rechnung. Das Ertragen wird zur vitalen Botschaft. Die Fotoaufnahmen werden zum Mittel der Erinnerung inmitten des physisch und psychologisch fordernden Alltags über einen Zeitraum von mittlerweile elf Jahren.

Entsprechend heißt es im Buch zu dem Bild zum Innenausbau:

Während ein Projekt nach dem anderen vollendet wurde, wuchs das Knurren des Hauses. Es widerstand ihren Bemühungen, indem es Rohre zum Tropfen und Wände zum Reißen brachte, als ob es ihre Entschlossenheit prüfen wollte. Das Paar weigerte sich, sich unterkriegen zu lassen; obgleich ermüdet, blieb es unnachgiebig.

Sie blickten hinter die mürrische Fassade und erkannten das Potential in den verwitterten Wänden. ...

Maaretta Jaukkuri hat dazu in unserem Buch ausgeführt, dass sie das gemeinsame Element in der performativen Präsenz des Paares sieht. Das Paar zeige in ihrer rigiden unbeugsamen Haltung Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit. Es reagiere in keiner Weise auf das Chaos um es herum. Es scheine sich auf seine innere Welt und seinen Treueschwur zu konzentrieren und gebe so ein geistiges Bild ab. Solche geistigen Bilder eröffnen dem Betrach-

¹⁷ 1. Korinther 13, 7; Sprüche 10, 12; Matthäus 18, 21.



© Mammu & Pasi Rauhala, Fotoaufnahme gerahmt, 64 x 47 cm

ter in Kunst und Fotografie in besonderem Maße Möglichkeiten der Deutung.

Und weiter sagen unsere Texte im Buch:

Und so wurde das Haus zu einer fortdauernden Symphonie. Der Klang von Hämmern und Bohrern fügte sich zum Gleichklang mit dem Lachen und der gelegentlichen Enttäuschung des Paares. Es wurde zum Testament ihrer dauerhaften Liebe, ein Testament der Schönheit, die aus der Umarmung des andauernden Prozesses der Transformation entsteht.

Das Haus, das einst brummig und widerständig war, wurde zum Zeugen der unerschütterlichen Hingabe des Paares. Es war zu einem Heim geworden, in dem sich Geschichten mit verschiedenen Lagen frischer Farbe vermischten, in dem die Echos harter Arbeit und des Durchhaltvermögens wohnten. Das Paar hatte entdeckt, dass die wahre Erneuerung nicht eigentlich in dem Richten physischer Aspekte des Hauses bestand, sondern in der fortgesetzten Erneuerung ihrer Verbindung und ihrer geteilten Resilienz.

Und so hielt der Kreislauf des Renovierens an. ...Das Paar und das Haus, verbunden in einem ewigen Tanz, fanden Trost in ihrer niemals endenden Reise. Inmitten endloser Projekte und manchem Überdruß entdeckte das Paar, dass die wahre Schönheit nicht im Erreichen eines Zieles liegt, sondern in der transformierenden Kraft eines andauernden Prozesses.

Die Zeit und ihr Einfluss auf unser Leben ist genau hierin zu einem zentralen Thema unserer Kunst geworden.

Mammu und Pasi Rauhala

*Übersetzung aus dem Englischen
Helga Müller*



© Mammu & Pasi Rauhala, Fotoaufnahme gerahmt, 64 x 47 cm

Claude Cahun (1894-1954)¹⁸ – Heroinnen (Héroïnes), 1925 – Auszüge aus der Übersetzung aus dem Französischen von Michael und Magnus Chrapkowski¹⁹

Helena die Rebellin

...

Ich weiß wohl, daß ich hässlich bin, aber ich bemühe mich, es zu vergessen. Ich spiele die Schöne. In allem, und vor allem im Angesicht des Feindes, *benehme ich mich völlig so, als ob ich die Schönste wäre. Das ist das Geheimnis meines Charmes*. Lug und Trug! Ich werd' mich schließlich noch selbst davon täuschen lassen.

Als Menelaos mich zur Frau nahm, war ich jung und, trotz meiner Herkunft, unbekannt. Aber ich liebte ihn. Er ist so blond! Schon aus Instinkt, aus Fraueninstinkt, spielte ich für ihn meine Göttinnenrolle (Tochter des Jupiter und der Leda – nein, nicht der Leda, der Venus. Venus hat auch vom Schwan kosten wollen). Ich habe ihn geblendet. Die Pfeile meines zarten Bruders stachen ihm beide Augen aus. Ich schwor, nie einem Sterblichen der Welt zu gehören. Helena ist dem Bett der Götter vorbehalten. Kurz, ich spielte die Kostbare und wusste den Preis für mei-

¹⁸ Französische Schriftstellerin und Fotografin mit dem bürgerlichen Namen Lucy Renée Mathilde Schwob. Sie unterhielt mit ihrer Lebensgefährtin Suzanne Malherbe im Paris der 1920er und 1930er Jahre einen Künstlersalon. Ihre Arbeiten werden dem Surrealismus zugeordnet. Sie focht zeit ihres Lebens für die Freiheit des Denkens und die Emanzipation des Individuums.

¹⁹ Originaltitel: Héroïnes, in: Mercure de France, Nr. 639, 1. Februar 1925. Die Auszüge folgen der von Magnus Chrapkowski herausgegebenen und mit einem Nachwort von Bernhard Siebert versehenen Ausgabe, Wuppertal 2022, Helena, S. 33 ff., Sappho, S. 41 ff., Maria, S. 47 ff.



Claude Cahun, Selbstportrait mit einem Hemd, auf dem steht: I AM IN Training DON'T KISS ME, 1927, in: Adam Hencz, The Fantastic Women of Surrealism, <https://magazine.artland.com/the-fantastic-women-of-surrealism/>.

nen Besitz so hoch zu setzen, daß er nicht mehr daran dachte, um den Wert zu feilschen.

Als wir verheiratet waren (wozu verschüttete Milch – oder Wein – beweinen?), brauchte er nicht lange, um zu begreifen, was man aus mir machen konnte: er lancierte *die schöne Helena*. Aus Eitelkeit, ein wenig aus Rache, wollte er beweisen, dass andere noch dümmer sind als er. Er wird keine Ruhe geben, bis er nicht alle Könige der Erde zu meinen Füßen hat kriechen sehen. Meine Anfänge waren recht schwierig. Verliebt in Menelaos, tat ich gegenüber den anderen wider Willen kokett. Ich muß gestehen, daß ich bemerkliche Ungeschicklichkeiten beging. Ich holte mir die entmutigendsten Körbe. Patroklos jagte mich fort:

>Denk nicht daran! Frag doch mal Achill!< Ich war damals noch unschuldig: ich glaubte, daß die Katastrophe für unsere Ambitionen endgültig sei. Ich weinte. Menelaos beruhigte mich. Er hatte immer Vertrauen zu meinem Genie. Nie zweifelte er an seine Helena. – Im Übrigen, Pech für Patroklos: sein Ruf deckte den meinen.

Agamemnon war mein erster Liebhaber. – Ein ausgezeichnete Köder, um andere herbeizulocken. – Davon abgesehen, ein mittelmäßiger Erfolg: Ich glaube wirklich, er hat mich nur genommen, um seinem Bruder eine Gefälligkeit zu erweisen. Er behandelte mich wie eine Dienerin. Er konnte dem Vergnügen zu spotten nicht widerstehen – mein Kinn zu sich, dem Größten unter den Menschen, emporhaltend: >Hübsch, hübsch bist du nicht gerade ... aber je nun!< Zum Glück blieb das in der Familie! Das Gesinde, diese furchtbaren Klatschmäuler, war nicht im Haus. Unwichtig. Menelaos machte sich Sorgen. Die Szene könnte sich wieder ereignen. Es war an der Zeit, mich

auszubilden. Er ließ mich in Verführung unterrichten.

Am Giebel des Tempels steht in Rosenbuchstaben:

Die KUNST der FASZINATION
und des MAGNETISMUS

.....

Als ich die Schule verließ (wo den Elevinnen natürlich die Wahrung des Berufsgeheimnisses versprochen wurde: DISKRETION, SICHERHEIT), wurde mir ein kostbares kleines Handbuch überreicht, in dem die täglichen Übungen und die wichtigsten Ratschläge zusammengefasst sind:

Übungen in der Ruhe, im Atmen, im Anstand, in Diplomatie, für die Stimme, im Blickewerfen – in der unwiderstehlichen Art und Weise, den Männern schöne Augen zu machen.

Wie man harmonisch in Rage gerät; wie man beim Weinen die Regeln der Ästhetik befolgt; wie man nur mit den Lippen lächelt; welches Maß an Schamhaftigkeit der Jungfrau geziemt, und welches der Matrone ansteht; über die Wahl der Kleider und des Schmucks, und wie man die schwierige Einfalt vortäuscht, die den naiven Alexander glauben ließ: >Wenigstens wird mich die da nicht allzu viel kosten!...<

Die wichtigste Schönheitsübung ist diese:

>Sich bequem in einem verdunkelten Zimmer hinsetzen – und *an nichts denken*. Dies jeden Tag, einige Minuten lang – deren Zahl stufenweise und unbegrenzt erhöht wird.< ...

Ich würde also in Frieden leben, wenn ich nicht Paris hinterherlaufen müsste, um meinem grausamen Gemahl zu gehorchen, um uns beiden diesen unsterblichen Ruhm zu verschaffen, der ihm so sehr am Herzen liegt – und mir so unwichtig ist! ...

Mir reicht's. Helena lehnt sich auf. Sie glaubt nicht an das Schicksal, weniger noch an die Götter. *Ich sage es euch führwahr*, und müsste ich Menelaos mit Gewalt entführen – ich habe genug mit Priam und seinen Söhnen geschlafen! –, ich werde Lakedämonien wiedersehen, und werde keusch leben, wenn mir der Sinn danach steht!

Ich habe für dich gearbeitet, mein lieber Atride, und ich verlange endlich meine Belohnung. Über das Alter eines Zuhälters bist du hinaus. Was wir brauchen, sind ein Landhaus in einem Vorort von Sparta, Kinder, Ruhe.

Sappho die Unverstandene

....

Schaffen ist mein Glück. Es kümmert mich wenig, was. Meine breiten Weichen könnten ein ganzes Volk umfassen. Es gibt Tage, da stelle ich mir vor, daß Pallas in voller Rüstung aus meinem Haupt steigen werde, wie ein Küken aus dem Ei. Mühelos gebiert meine Leier Rhythmen und Melodien. Die Worte bieten sich an ...

Ach! Die Wahrsager versichern, daß mein Schoß unfruchtbar ist. – Unfruchtbar? Möglich, sicher ist es nicht. Wie soll man die Probe darauf machen mit derartigen Liebhabern? Alle lasterhaft, lesbischer als Sappho: Nie verlangen sie das *Übliche*! – Ob aus diesem oder jenem Grund, das Ergebnis drängt sich auf:

Ich kann nicht im Fleisch gebären – ausschließlich aus der Seele, einem Hauch, dem Wind ... Ich glaube an die Unsterblichkeit, aber nicht an den Wert der Seele.

... Ich weiß: man sagt mir nach, ich hätte eine Tochter: Kleis. – Aber das ist eine kindische Annahme; sie ist nur meine Adoptiv-

tochter. Ich könnte erklären, wie ich während Kerkylas' Abwesenheit vorgab, ich hätte sie zur Welt gebracht, um zu verhindern, verstoßen zu werden (viele Athenerinnen handeln so). Ich könnte sagen (und so verkannt bin ich! Das wäre das Plausibelste), daß ich noch mannbar, doch alternd, *à la mode de chez nous* ein Mädchen ehelichte und wir – wie es der Brauch ist – gemeinsam die kleine Kleis gewählt haben, damit sie uns als Püppchen diene.

Ich muß offen sprechen: nichts davon stimmt. Das Kind kam von selbst zu mir ... (Meine Dienerinnen kannten die Weisung: Lasset die Mädchen zu mir kommen.) Sie war neun Jahre alt und hatte schon die tyrannische Laune. Sie war's, die diese Adoption verlangte, indem sie versicherte, so wäre ich ihr verbundener ...

Ja, das ist mein Unglück: *Alle Frauen laufen mir hinterher*. Ist es meine Schuld? Phaon ...

Sappho, der *Richterin über die lesbische Eleganz*, will er Lehren in Mode und Anstand erteilen! Ich mag tun und sagen, was ich will: *>Bei mir, mein Lieber, macht man sich nie bemerkbar.<* Er ist eingeschüchtert; er bekommt Angst; er verlässt das Land.

Ich bin in Verzweiflung. Der Verlassenen bleibt nur noch *der Sprung vom Leukadischen Felsen*.

Das ganze Volk, am Strand zusammengelaufen, hat mich dort oben gesehen ... - Ich bin doch nicht dumm! Es war nur eine Kleiepuppe, die von Kleis, die sich versteckt hatte, ins violette Meer gestoßen wurde ...

Währenddessen, auf offener See in meinem Boot sitzend, leise singend und meine Leier stimmend, wartete ich ruhig auf den Abend ...

Wenn man darauf verzichtet zu schaffen, bleibt nichts als zerstören: denn kein Lebender kann sich stehend – unbeweglich – auf dem Rad des Schicksals halten.

Maria, Mutter unter den Müttern

...

Eine Mutter ist, als Mutter, immer mehr dumm als böse. – Sie möchten doch nicht etwa eine entartete Mutter haben? – Sie möchten doch nicht etwa, daß die Große Maria eine Ausnahme sei?

Verstehen Sie, um zu verzeihen. Sie können es nicht? Dann verzeihen Sie, um zu verstehen.

Als Joseph drohte, mich heimzuschicken, war ich noch Jungfrau, wenn auch schon schwanger mit dem lebendigen Wesen, einem allzu lebendigen, was mich in seinen Augen in Schande brachte. Ich war sehr unwissend und begriff nichts.

He! Na was, nach unserer Verlobung hatte mein Verlobter so oft versucht, mich zur Frau zu machen, ohne etwas zu erreichen außer beiderseitigen Schmerzen – gefolgt von einem edlen Austausch von Vorwürfen, manchmal von Beschimpfungen. Man muß annehmen, daß irgendetwas in mir zu hart, zu widerständig gegenüber dem Mann war – irgendetwas in ihm zu schwach, zu reserviert gegenüber den Mädchen. Wir mußten aufgeben, ohne jedoch unsere Pläne zu ändern: da wir uns in der gleichen Lage befanden, wäre es eine ausgezeichnete Vernunft-ehe.

Bald wurde ich gewahr, daß mein Bauch schrecklich anschwell. Die Nachbarin bedauerte mich und wollte mir zur Abtreibung verhelfen. ... Sprachlos stand sie vor ihrer Aufgabe. ...

Blieb Joseph. Es blieb ihm zu beweisen, daß das Kind von ihm ist ... Von wem sollte er auch sein, o Herr? ...

Jede Frau sei dafür gemacht, Mutter zu sein, und Maria vor allen ... - Gerührt von meiner Unfruchtbarkeit, sei er uns ohne unser Wissen zu Hilfe gekommen: während wir schliefen, und so wie die Bien zur Befruchtung in die Blumen eindringt, habe er das, was Joseph gehörte, Maria gegeben. Da sei nicht schwierig gewesen ... Hier hielt Gabriel inne und lächelte. Joseph, der erotische Träume hat, errötete und war verwirrt ...

Die Hoffnung kehrte zu uns zurück. Von meiner Jungfräulichkeit befreit, den Beischlaf überstanden, würden wir einander kennenlernen können. Wir würden glücklich sein. Wir würden mehr Kinder machen ...

Als Erstgeborener kam Jesus zur Welt. Anfangs war das charmant. Ich säugte ihn selber und habe nie das zarte, schon beinahe intelligente, gebieterische Saugen seines runden, genäschigen Mundes vergessen – ebenso wenig wie seine geschwollene Lippe.

Es war ein außergewöhnliches Kind! Unwahrscheinlich frühreif! Mit fünf Jahren konnte er bereits den Ochsen vom Esel im Stall unterscheiden und einen jeden mit seinem Namen bezeichnen. Mit sieben Jahren hatte er ganz von allein gelernt, in ein Rohr zu blasen, das Joseph für ihn ausgehöhlt hatte – und pfiiff wie eine Amsel. Wenn er sich mit seinen Schulkameraden schlug, konnte man sicher sein, daß er sie verhaute; andernfalls wurde er ehrenvoll besiegt. Er hat nie Angst vor dem Wasser gehabt: er kam zu mir, um sich das Gesicht waschen zu lassen: noch besser, mit dreizehn Jahren stieg er mutig in den Fluß und planschte herum wie ein kleiner Fisch.

Ich sage das nicht, weil er mein Sohn ist. Wirklich nicht! – *Alle Welt ist sich darin einig* – seine Intelligenz, seine Schönheit, sein Herz haben nicht ihresgleichen. Und wenn Sie sehen könnten, wie sehr er seine Mutter liebt! ... Um den Gutenachtkuß muß man ihn kaum bitten, höchstens spielerisch. Auch seinen Vater liebt er, das versteht sich. Er plaudert mit ihm, arbeitet brav mit ihm. Aber *ist das etwa das gleiche?* Es gibt die Pflicht, und es gibt das Vergnügen ...

Mit zwölf Jahren machte er mir großen Kummer: er lief von zu Hause weg und, so hieß es, beschimpfte die Priester im Tempel, kurz, er spielte ihnen übel mit, verspottete sie. – Was wollen Sie? Kinder sind schließlich Kinder – und selbst die besten ...

Ich habe ihn streng gescholten ...

Natürlich ließ ich im Dorf verbreiten, er habe im Tempel mit hochweisen Doktoren diskutiert und sie alle beschämt. Schließlich war das vielleicht die Wahrheit: im Laufe der Zeit ist es nie in Abrede gestellt worden.

Nun gut! Mit dreißig Jahren verließ dieses herzlose Monster sein Elternhaus, sein Vaterland und seine ganze Familie, um in der Welt herumzuströmen! ...

Ich musste mir die verschiedensten Meinungen anhören:

Manche kamen zu mir mit verdrossenem Gesicht und einer Umstandsstimme, nie um die liebenswürdigsten Beileidsbezeugungen verlegen: >Meine arme Maria! Sie müssen ja so leiden! Diese Magdalena muß abscheuliche Verführungskünste kennen, um ihn derart von Ihnen abzuwenden ... Sein Vater muß sehr unglücklich sein!< - Aber so ließ ich nicht mit mir umgehen. Wütend wie eine Wölfin erwiderte ich: >Ihr, die Ungläubigen, seid mir gerade die Rechten, um derartige Erdichtungen zu

bezeugen! Daran ist nichts wahr. Mein Sohn schreibt mir regelmäßig; und sein Cousin Johannes der Täufer hat mir Nachricht von sich zukommen lassen. Sie beide sind auf der Suche nach dem Messias. ... Zweifellos ... ich bin ganz allein – was wollen Sie, so ist das Schicksal der Mütter! – aber sehr glücklich zu sehen, daß er in der Welt seinen Weg geht!< ...

Andere behaupteten im Gegenteil, Jesus besser zu verstehen, zu lieben als ich selbst! ... Das werde ich nicht dulden! Auf alle ihre lächerlichen Lobreden und ihre Wunder und ihre Gleichnisse erwiderte ich ganz einfach: >Man merkt, daß ihr ihn nicht kennt! ...

...

Ich werde verrückt. Ich habe ihn am Kreuz gesehen, ohne eine Klage – ein Heros. Er verlangte gerade einmal ganz mild zu trinken. Und nichts für ihn tun zu können! ...

Johannes benahm sich bewundernswert; und mein Jesus fand noch die Kraft, mir diesen treuen Jünger zu empfehlen. Sicher wird Johannes für mich wie mein eigener Sohn sein ...

Aber wie schade, daß ein so begabter junger Mann sich nicht auf die Tischlerei versteht, und daß er unverständliche Dinge schreibt. Schon der Titel: die *Apokalypse*. Wer wird das jemals lesen?

Ja, *mein* Sohn. Joseph hat damit nichts zu tun. ...

Jakob. Joses. Simon. Judas. Ich habe vier Söhne, auf die ich sehr stolz bin, das versichere ich Ihnen. – Wie sagen Sie? Jesus? ... Gewiß. Ich habe ihn nicht vergessen. Er war der erste, glaube ich, der Älteste meiner Söhne ... ein braver kleiner Knabe. Und so gut erzogen! Man hätte niemals glauben können, daß er so enden würde. ...



© Vládmir Combre de Sena, **Hamlet**, Prinz von Dänemark, Sohn des verstorbenen Königs Hamlet und Neffe des gegenwärtigen Königs Claudius

Ich bin Hamlet – eine Foto-Performance über Zugehörigkeit, Ausgrenzung und Menschlichkeit

»Mit Hamlet betrat erstmals der Mensch der Renaissance, ja der Neuzeit, die Theaterbühne. Dieser Hamlet, das moderne Individuum, birgt etwas Unaussprechliches, was unsere neuzeitliche Subjektivität widerspiegelt. Auch sein Bemühen, die Wahrheit seiner unsicheren Umgebung ständig zu prüfen, entspricht den Bestrebungen der modernen Zivilisation. Er stellte die Seinsfragen der Menschheit, die Fragen nach Freiheit, Ausweglosigkeit, Charakter, Liebe, Schicksal, Schuld und Sühne. Hamlet ist der Mensch; Du und ich. Jeder von uns ist im erhabenen oder im lächerlichen Sinne ein Hamlet, mehr oder weniger.«²⁰

Hamlet ist mehr als eine Figur aus einem alten Theaterstück. Er ist ein Spiegel. Für Zweifel. Für Schmerz. Für das Ringen mit sich selbst und der Welt. Für die Frage: Wer bin ich – und was ist falsch in der Welt? Genau diese Fragen stehen auch im Zentrum meiner künstlerischen Arbeit. Meine Fotoperformance »Something is rotten in the state of Denmark« besteht aus elf Bildern. In ihnen verkörpere ich alle Hauptfiguren aus der Tragödie »Hamlet«. Ich mache mich sichtbar. Ich erzähle über mich selbst.

Diese Arbeit ist keine klassische Inszenierung. Es ist ein Gespräch zwischen meinem Körper, meiner Biografie und der Dichte dieser Figuren. Ich wurde geschminkt und frisiert, ja – aber nicht, um mich zu verstecken. Sondern um mich einzufüh-

²⁰ Manfred Orlick: »Mit Hamlet betrat erstmals der neuzeitliche Mensch die Theaterbühne - Eine Betrachtung zum 400. Todestag von William Shakespeare«, literaturkritik.de.

len, um mich mit jeder Figur auseinanderzusetzen. Ich bleibe sichtbar als ich selbst, auch wenn ich mich verwandle. Ich trage meine eigenen Haare. Ich trage meine Geschichte. Ich trage – nichts weiter als einen weißen elisabethanischen Halskragen und meine dunkle Haut. Kein Kostüm, keine Maske, kein Bühnenbild lenkt ab. Meine Präsenz allein trägt die Rollen. Und ich stelle Fragen: Was verbindet mich mit diesen Charakteren? Wo unterscheiden wir uns? Was bedeutet es, heute ein Mensch zu sein – mit Brüchen, mit Widersprüchen, mit einer komplexen Herkunft?

»Maßstab für Rassismus ist das Empfinden der Betroffenen, nicht das der Handelnden. Orson Welles schwärzte sich das Gesicht und spielte Othello, Michael Thalheimer ließ seine Darsteller mit dicken roten Lippen und angemalten Gesichtern auf die Bühne treten. Das so genannte Blackfacing hat Tradition und galt lange als salonfähig. Dabei war es immer schon rassistisch.«²¹

Hamlet ist ein Meilenstein der Moderne.

Mit dieser Figur betritt zum ersten Mal ein Mensch die Bühne, der sich selbst infrage stellt. Hamlet ist nicht einfach ein Held. Er ist kein Mann der schnellen Entscheidungen. Er beobachtet. Er zweifelt. Er will verstehen, bevor er handelt. Diese Haltung macht ihn zu einem modernen Individuum. Zu jemandem, der nicht nach einfachen Antworten sucht. Hamlet ist der erste auf der Bühne, der nicht nur handelt, sondern denkt – und der gera-

²¹ Brigitta Amalia Gonser: »Something is rotten in the state of Denmark«. In: Vlădimir Combre de Sena und EULENGASSE e.V. (Hrsg.), »Something is rotten in the state of Denmark« – Hamlet., Frankfurt am Main 2021.

de durch das Denken ins Wanken gerät. In dieser Zerrissenheit erkenne ich mich wieder. Ich bin Teil einer Welt, die verlangt, dass man funktioniert. Aber ich frage. Ich schaue genau hin.



© Vládmir Combre de Sena, **Alt-Hamlet**, der Geist von Hamlets verstorbenem Vater

Ich zögere. Und ich bleibe dennoch sichtbar.

Hamlet ist auch ein Familiendrama.

Es geht um einen Sohn, der seinen Vater verloren hat. Um eine Mutter, die sich neu bindet. Um Schuld, Verrat, Nähe, Entfremdung. Um die Rollen, die uns in der Familie zugewiesen werden – und die wir zu tragen versuchen. Auch ich trage familiäre Geschichten in mir. Geschichten über Erwartungen, über Enttäuschungen, über das Dazwischen. In meinen Bildern wird die Familie nicht gezeigt – aber sie ist spürbar. Als Hintergrundrau-

schen. Als Ausgangspunkt. Als Sehnsucht. Hamlet verliert durch den Mord an seinem Vater nicht nur seinen Vater – er verliert auch das Vertrauen in seine Welt. Und damit beginnt die eigentliche Tragödie.



© VlÁdmir Combre de Sena, **Gertrude**, Königin von Dänemark und Hamlets Mutter

Meine Arbeit ist auch eine Kritik am strukturellen Rassismus.

Nicht offen, nicht laut – aber spürbar. Denn noch immer gibt es feste Bilder davon, wer was sein darf. Wer die Hauptrolle spielen darf. Wer als Mensch mit Tiefe und Widersprüchen wahrgenommen wird – und wer nicht. Ich stelle mich in diese Rollen, weil ich sie mir aneigne. Ich nehme sie nicht weg. Ich mache sie mir zu eigen. Ich bin nicht eingeladen worden, sie zu spielen. Ich habe mir das Recht genommen, mich mit ihnen zu verbinden.

»Die traditionelle Auffassung von Hamlet als universelles Paradigma für die Menschheit kann als ein Symptom des Rassismus angesehen werden.« schreibt R. M. Christofides, und erläutert, dass es ein Paradigma sei, welches das von den heimtückischen Kräften des »Hamletismus« an den Rand gedrängt wurde – einer weißen, bürgerlichen Disziplin, die Hamlet aufgrund seines Weißseins als die genaueste Darstellung der menschlichen Subjektivität hält.²²



© Vládmir Combre de Sena, **Claudius**, König von Dänemark, Hamlets Onkel und Bruder des verstorbenen Königs

Die Geschichte der Ausgrenzung verläuft nicht nur über Worte, sondern über Bilder. Über Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit. Über das, was gezeigt wird – und das, was fehlt. Viele Menschen

²² R. M. Christofides: »*Hamlet Versus Othello: Or, Why the White Boy Keeps Winning*«. In: *Shakespeare Volume 17*, 2021 – Issue 1: *Shakespeare, Race and Nation*, guest-edited by Farah Karim-Cooper and Eoin Price.

sehen sich auf Bühnen, in Filmen, in der Kunst nicht wieder. Sie werden nicht repräsentiert. Oder nur in klischeehaften Rollen. Genau dagegen richtet sich meine Arbeit. Ich sage: Ich bin da. Ich bin viele. Ich bin Hamlet – und Claudius, und Gertrude, und Ophelia. Ich bin nicht das Klischee. Ich bin nicht die Ausnahme. Ich bin die Regel, neu gedacht.



© Vlădmir Combre de Sena, **Polonius**, oberster Ratgeber des Königs.

Integration bedeutet für mich nicht Anpassung, sondern Anerkennung.

Es geht nicht darum, in ein fertiges Bild hineinzupassen. Es geht darum, als vollständiger Mensch gesehen zu werden. Mit eigenen Perspektiven. Mit eigener Sprache. Mit eigenem Ausdruck. Meine Arbeit ist eine Form der kulturellen Aneignung – aber nicht im Sinne eines Nehmens, sondern eines Zurückholens. Ich

zeige, was möglich ist, wenn wir Vielfalt nicht als Problem, sondern als Stärke begreifen.

Inklusion bedeutet für mich: Platz schaffen.

Nicht nur mit Worten, sondern mit Bildern. Mit Gesten. Mit Blicken. Ich lade die Zuschauer*innen ein, sich einzulassen. Nicht nur auf mich, sondern auf sich selbst. Denn die Figuren in »Hamlet« sind nicht fremd. Sie sind menschlich. Sie sind verletzlich. Sie sind widersprüchlich. Genau wie wir alle.

Auch die Männlichkeit wird in meiner Arbeit neu gelesen.

Hamlet ist kein »starker Mann« im klassischen Sinn. Er weint. Er zweifelt. Er verliert. Und doch bleibt er. In meinen Bildern ist Männlichkeit nicht eindimensional. Sie ist weich und hart. Wütend und still. Liebevoll und kalt. Ich zeige Männerfiguren, die ihre Masken ablegen. Die versuchen, sie selbst zu sein – und oft daran scheitern. Aber auch im Scheitern liegt Wahrheit. Ich sage: Auch so kann ein Mann aussehen. Auch so kann ein Mensch sein.

»Auf seine Weise findet auch der Frankfurter Künstler Vládmir Combre de Sena einen neuen dramaturgischen Ansatz mit seinem originellen schauspielerisch und fotografisch performativen Hamlet-Projekt »Es ist was faul im Staate Dänemark«. Vertraut mit rassistischer Ausgrenzung, durch seine multiethnische brasilianische Herkunft ein »mixed people«, ausgebildet in Recife zum Schauspieler, erstrebt er weniger die Interpretation als vielmehr die eigene Identifikation mit den unterschiedlichen Cha-

rakteren aus Shakespeares »Hamlet«, wobei er sich durch profunde Intropathie deren Wesen aneignet.«²³

Meine Foto-Performance ist kein Kostümfest. Es ist eine Einladung. Zum Sehen. Zum Nachdenken. Zum Anerkennen. Es ist ein persönliches Statement gegen Ausgrenzung und für Menschlichkeit. Es ist ein leiser, aber klarer Ruf: »Etwas ist faul im Staate Dänemark« – nicht nur in der Welt von Hamlet, sondern auch in unserer Gegenwart. Und es ist der Versuch, durch Kunst einen Raum zu öffnen. Für andere Bilder. Für andere Stimmen. Für eine neue Form des Erzählens. This is me. I'm Hamlet.

Vládmir Combre de Sena²⁴

Projekt: „Something is rotten in the state of Denmark – Hamlet, Schauspiel und fotografische Performance, 2021, 11 Fotos, Größen divers, Fotograf: Tim Becker, Visagist Jörg Schöneberg, Assistent: Harald Etzemüller

²³ Brigitta Amalia Gonser, »Something is rotten in the state of Denmark«. In: Faltblatt zu Vládmir Combre de Sena und EULENGASSE e.V., »Something is rotten in the state of Denmark« – Hamlet, Frankfurt am Main 2021.

²⁴ Vládmir Combre de Sena, geb. 1961 in Recife/Brasilien, ist ein interdisziplinärer Künstler mit Studien in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Grafikdesign. Sein vielseitiges Schaffen umfasst Schauspiel, Performance, Videografie, Regie, Bühnenbild, Grafikdesign, Produktion und Kuratierung. Zusätzlich erwarb er 1999 in Deutschland ein postgraduales Diplom in Kulturmanagement. Im Mittelpunkt seines Werkes stehen soziale und gesellschaftspolitische Themen wie Integration, Inklusion, Rassismus sowie humanitäre und ökologische Nachhaltigkeit. In seiner künstlerischen Arbeit im Bereich Visuelle Kunst setzt sich Combre de Sena intensiv mit dem Konzept der Männlichkeit auseinander, indem er Merkmale erforscht, die Männern zugeschrieben und als ›männlich‹ definiert werden. Er hinterfragt gängige Männlichkeitsstereotype, die in westlichen Kulturen sowohl offen als auch unterschwellig präsent sind, und analysiert deren Erscheinungsformen und gesellschaftliche Auswirkungen. Combre de Sena ist Gründungsmitglied des Kunstvereins EULENGASSE e.V. in Frankfurt am Main.



© Vlădmir Combre de Sena, **Ophelia**, Tochter von Polonius



© Vlădmir Combre de Sena, **Laertes**, Sohn von Polonius

Das Ehe- und Familienrecht als Herausforderung für Künstler:innen im Kontext von ehelichen und nach-ehelichen Pflichten

Das Ehe- und Familienrecht ist ein Statusrecht, das mit dem Erlangen des gesetzlichen Status‘ als Ehemann, Ehefrau oder Kind bestimmte Rechte und Pflichten verbindet. Im Falle der Beendigung des Status‘ reduzieren sich diese oder lösen sich ganz auf. Das gilt für heterosexuelle wie für gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften. Mit dem Ehe- und Familienrecht gehen die Grundrechte jedes Einzelnen, wie das Selbstbestimmungsrecht, nicht verloren. Doch haben Ehegatten und Lebenspartner:innen mit der Zustimmung zu ihrer gesetzlichen Verbindung eingewilligt, in Fällen, die die gegenseitige Unterstützung und Versorgung betreffen, Rücksicht auf die Belange des anderen zu nehmen und zu Entscheidungen, die beide Beteiligten oder Kinder betreffen, Einvernehmen herzustellen²⁵. Wo dies nicht mög-

²⁵ § 1353 BGB: (1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung. (2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist. § 1353 BGB begründet eine Garantenstellung der Ehegatten untereinander. Diese ist bei Straftaten durch Unterlassen Voraussetzung einer Strafbarkeit (§ 13 (1) StGB: Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht).

lich ist, kann sogar gerichtliche Hilfe angerufen werden²⁶. Generell gilt jedoch, dass sich der Staat aus der Gestaltung des gemeinsamen Lebensplans mitsamt der Alltagsgestaltung heraus zu halten hat. Das betrifft das Ob und den Umfang der Erwerbstätigkeiten zur Beschaffung des Lebensbedarfs, das Ob und Wie der Haushaltsführung, der Kinderbetreuung, der individuellen und gemeinsamen Zeiten und der Erholungszeiten. Alles klappt ausgezeichnet, wenn zwischen den Parteien gegenseitiger Respekt und ein fester Wille zur Gemeinsamkeit besteht. Die Notwendigkeit von Vereinbarungen tangiert immer die Ausgestaltung der Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit, in Teilen auch der Gleichberechtigung, der Freiheit der Berufswahl

²⁶ Die Pflicht zu Beistand und Fürsorge umfasst auch die Verpflichtung zum Unterhalt und gibt bei Ausbleiben das Recht zur Klage. § 1360 BGB: Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts. § 1360a BGB: (1) Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. (2) Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen. (3) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden. (4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

und des Eigentums (Artt. 2 (1), 3 (2), 12 (1) und 14 GG²⁷) und natürlich eine Reihe unverzichtbarer Individualrechte wie die Meinungs- und Kunstfreiheit (Art. 5 GG). Die Wahl des ehelichen Lebens ist per se Ausdruck einer Entscheidung im Sinne der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Ein Lebensplan als Künstler:in kann kollidieren. Die Regeln des einander geschuldeten Zusammenlebens, der Pflicht zu Beistand und Fürsorge und der einander geschuldeten gemeinsamen Haushaltsführung setzen der Entfaltung des Rechts des Einzelnen zur Selbstbestimmung Grenzen. Eingeschränkt wird die Gleichberechtigung allein durch die Aufgabenverteilung in Sachen Erwerbstätigkeit, Haushaltsführung und Kinderbetreuung. Wo auch immer die

²⁷ Art. 2 GG: (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Art. 3 (2) S. 1 GG: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Art. 12 GG: (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig. Art. 14 GG: (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Übernahme von Aufgaben zu Beginn freiwillig und in bestem Einverständnis erfolgte, unterliegt dieses Einverständnis bei fehlender Anpassung an sich wandelnde Verhältnisse der Gefahr als ungerecht empfunden zu werden. Erfolgen keine Veränderungen innerhalb der Rollenverteilung, besonders in Bezug auf die persönliche Zeit zum Kunstschaffen oder zur Erwerbstätigkeit, dann kommt es leicht zur Trennung. Für letztere hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die sich mit Aufgabe der patriarchalischen Struktur der Gesetze in den vergangenen Jahren zu Lasten der wirtschaftlich schwächeren Teile ausgewirkt haben. Es gilt zunehmend – ungeachtet der ehelichen Lebensverhältnisse – der Grundsatz, dass nach dem Ende einer Ehe jeder für seinen Unterhalt selbst verantwortlich ist und – auch bei langen Ehen mit einem/r Nichtkünstler:in als Versorger:in – Unterhalt nur für eine angemessene Übergangszeit nach Scheidung zu zahlen ist²⁸. Diese Entwicklung enthält für Künstler:innen ohne regelmäßige Erträge aus ihrem eigenen Schaffen u. U. Härten. Das Ehe- und Familienrecht gilt für alle Motive der Begründung einer Ehe und Familie gleichermaßen. Es unterscheidet nicht nach der Veranlassung durch Verliebtheit, Liebe, Faszination, traditionelle Pflichtenkonstellationen oder durch Versorgungs- oder Statusbedürfnisse. Die Veranlassung ist in der Praxis nur von Einfluss auf die Wahrung der Grundrechte der beteiligten Personen. Die Motivation gestaltet außerdem die Konflikte zu den nahehelichen wirtschaftlichen Folgen.

²⁸ § 1569 BGB: Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.

Für Künstler:innen relevante Fragen folgen ehelich wie nach-ehelich aus ihren unverfügbaren, ihnen allein gebührenden Urheberpersönlichkeitsrechten/Verwertungsrechten. Diese können, wo es um die Beschaffung des Lebensbedarfs geht, in beachtlicher Konkurrenz zu den ehelichen/familiären Fürsorge- und Beistandspflichten stehen. Die Frage ist, ob den Kunst- und Urheberrechten der Vorrang gegenüber den Pflichten aus dem Ehe- und Familienrecht zukommt, oder ob, trotz unverzichtbarer Unverfügbarkeit Kollisionen in verfassungskonformer Abwägung der Güter aufzulösen sind. Folgende Bereiche erscheinen oft betroffen²⁹:

- Wahrung der Intim- und Privatsphäre bei künstlerischer Bearbeitung des Familienlebens in Einzel- oder Familienbildnissen (1);
- Rollenverteilung durch Erwerbsunfähigkeit des/r Künstlerehegatten (2);
- Mediale und räumliche Grenzen des Werkschaffens qua beschränkter Mittel für die künstlerische Tätigkeit (3);
- Inhaltliche Eingriffe in die schöpferische Arbeit durch die Forderung markttaugliche, d. h. „verkäufliche“ Objekte zu gestalten (4);
- Eingriffe in die Schöpfungsdynamik durch die Forderung, „Werke“ zur Deckung des Lebensbedarfs zu verkaufen(5);
- Erwerbsobliegenheiten bei Kindern (6).

Mögliche Antworten können hier nur angeschnitten werden.

²⁹ Die Fragestellungen sind aus dem Vortrag der Gegner in diversen gerichtlichen Familienverfahren entwickelt.

(1) Die Portraits und Familienbildnisse, die Künstler:innen besonders seit dem 16. Jhdt. von der eigenen Familie geschaffen haben³⁰, sind oft sehr persönlich. Nicht immer blieben/bleiben sie zu Lebzeiten der Künstler:innen oder Familienmitglieder im verborgenen Privatbesitz. Heute spielen hier §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG) und bei Fotos §§ 184k, 201a StGB hinein³¹. Soweit höhere Interessen der Kunst Gemälde rechtfertigen, dürfen Ehegatten und Familienmitglieder kein Einspruchsrecht gegenüber öffentlichen Darbietungen in Ausstellungen oder in digitalen Medien haben. Bei sehr intimen Bildnissen, die nur aufgrund einer besonderen Zugänglichkeit in Ehe und Familie möglich geworden sind, wird die Zustimmung aber zur Erhaltung des ehelichen und familiären Vertrauens nötig sein, ungeachtet bestehender höherer Interessen der Kunst. Das gilt erst recht für die Fertigung und Veröffentlichung von Fotos.

(2) Ungeeignetheit zu einer anderen als einer künstlerischen Tätigkeit, aus physischen oder psychischen Gründen, kann in der Ehe mit einem/r Nichtkünstler:in zu einer einseitigen Festschreibung der Rollenverteilung führen, wenn das Kunstschaffen ohne wirtschaftliche Erträge bleibt. Erträge aus dem ‚Kunst tun‘ sind wegen der Beistandspflicht dem Lebensbedarf zuzuführen. Es ist ein Einvernehmen über deren Verwendung herbeizuführen.

(3) Die Verteilung der vorhandenen Geldmittel ist ein Thema der Verhandlung in Ehe und Familie. Was nicht vorhanden ist,

³⁰ Schon Hans Holbein d. J. (1497-1543) hat seine Familie portraitiert: Mixed Media auf Papier, aufgeklebt auf geleimtem Holz, 79,4 x 64,7 cm, 1528/29, Kunstmuseum Basel, zunächst lange im Besitz der Witwe, online: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cf/Retrato_de_la_esposa_del_artista_con_sus_dos_hijos%2C_por_Hans_Holbein_el_Joven.jpg.

³¹ Vgl. dazu bereits BiKUR 10-1/2024, S. 38 ff., 57 ff. und 75 ff.

kann nicht verteilt werden. Bei Trennung und Scheidung werden erfahrungsgemäß Rechnungen aufgemacht. Waren Kosten für Atelierraum, Werkzeuge, Bildgründe und Farben nicht durch Einnahmen aus Verkäufen gerechtfertigt, werden diese womöglich zum Streitobjekt, obgleich es das Verschuldensprinzip nicht mehr gibt. Dem/r Künstlerehegatten:in droht der Einwand der Verwirkung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs³², weil er/sie seiner/ihrer Beistandspflicht nicht nachgekommen ist.

(4) Auch, wenn ein/e Künstlerehegatte/in zum Lebensbedarf in Ehe und Familie beizutragen hat, lassen sich Einkünfte aus künstlerischen Gestaltungen nicht erzwingen. Ein/e Ehegatte/in ist nicht berechtigt, Verträge für den/die Künstlerehegatten/in abzuschließen, die diese/r gefälligst zu erfüllen hat, z. B. zur Illustration eines Buchprojektes u. ä.. Solche Eingriffe verletzen die Individualrechte des/r Künstlerehegatten/in und die ehelichen Loyalitätspflichten zu emotionaler Treue, Treue im Verhalten und zu Respekt. In der Trennungs- und Scheidungssituation kann eine solche Pflichtverletzung ehebedingte Nachteile begründen³³, aus denen ein nachehelicher Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen abgeleitet werden kann.

³² § 1579 Nr. 6 BGB: Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil ... der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,

³³ BGH, Urteil vom 12.04.2017, XII ZB 290/13, hat die bis dahin angenommenen strikten Regeln für die Dauer des nachehelichen Unterhalts durchbrochen und für Dauer und Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach Maßgabe von § 1578b (1) 2 BGB auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt.

(5) Künstlerisches Schaffen ist prozessual dynamisch und benötigt Zeit, die nicht notwendig einen wirtschaftlichen Ertrag nach sich zieht. Die Forderung – entgegen dem unverzichtbaren Erstveröffentlichungsrecht (§§ 12, 6 UrhG) – Werkgut, das z. B. aus schöpferischer Sicht noch nicht veröffentlichungsreif ist oder nicht zu einer Veräußerung zur Verfügung stehen soll, zu verwerten, ist unzumutbar und treuwidrig. Es handelt sich bei der Veröffentlichung und der Verwertung um eine höchstpersönliche Entscheidung, die nicht verhandelbar ist. Einem/r Künstlerhegatten/in kann daraus kein Nachteil drohen.

(6) Bleibt das Problem der Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Um einer Unterhaltspflicht nachkommen zu können, wird von dem/r Schuldner:in verlangt, dass er/sie alles unternimmt, um den Kindesunterhalt auch zu zahlen. Das kann bis zur Zurückstellung des eigenen Kunstschaffens gehen, sofern keine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, also eine Krankheit oder Behinderung, die auf absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit ausschließt. Der Unterhalt von Kindern hat dem künstlerischen Lebensplan grundsätzlich vorzugehen. Der Gesetzgeber hat die Entziehung aus einer Unterhaltsverpflichtung daher sogar unter Strafe gestellt hat³⁴. Der Verweis auf einen Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder auf die Kindergrundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II befreit nicht. Dass andere für eine Pflicht aufkommen, ist für die Strafbarkeit unerheblich.

Helga Müller

³⁴ § 170 (1) StGB: Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



© Andrea Bender, Käfer, Acryl auf Leinwand, 76 cm x 105 cm, 2008

Gregor erwachte nach turbulenten Träumen und findet sich in einen Käfer verwandelt. Ihm wird schnell klar, dass es sich nicht um einen Traum, sondern um Realität handelt. Er hofft auf Besserung, wenn er sich ausschlafen könnte. Das kann er nicht, weil er nur auf der Seite schlafen kann. Er versucht aufzustehen. Das gelingt nicht. Die Familie kommt hinzu. Weil er seine Sprachfähigkeit verloren hat, kann er sich ihr nicht mehr erklären. ... Der Sohn wird in Kürze von anderen, seinen Vorgesetzten und seinen Vater eingeschlossen, als „Ungeziefer“ erkannt und behandelt ...

Nach Franz Kafka, Die Verwandlung, 1912

Andrea Bender³⁵ zu Machtverhältnissen

Warum wird ein Bild durch die Bildfläche an die Wand genagelt?³⁶ Warum werden die eigenen Bilder von anderen übermalt?³⁷ Die Frage der Machtverhältnisse stellt sich hier exemplarisch und sie stellt sich in den ausgewählten Arbeiten selbst.

Die Aussagen des Kunsthistorikers und Leiters des Sprengel Museums in Hannover Reinhard Spieler weisen auf Modi des Lesens:

„Die Welt, in die uns Andrea Bender blicken lässt, scheint außer Rand und Band.“ ...

„Der entscheidende Baustein in Benders Bildkonzept ist am Ende .. der Betrachter. Alle Bilder sind unmissverständlich und konsequent auf ihn hin komponiert ...

Benders Bildwelt macht dem Betrachter deutlich, dass er allein es ist, der die Widersprüche der Welt zur Kenntnis nehmen und eine Position dazu beziehen muss.“³⁸

³⁵ <https://www.andrea-bender.de/>.

³⁶ Ein verkaufte Bild von mir wurde vom Käufer durch die Bildoberfläche an die Wand genagelt. Die betroffene Arbeit: o.T. (King Kong), Öl auf Nessel, 120 cm x 105 cm, 2001; Siehe mit Abbildung: Helga Meister, in: Katalog zur Ausstellung im Regionalmuseum Andrea Bender, Herausgeber: Kunstkreis Xanten e. V.: „Nichts ist geheuer (...) Bilder sind es, die trotz ihres flüchtigen Charakters in Erinnerung werden.“

³⁷ Helga Meister, Eklat an der Akademie: 14 Bilder übermalt – Eine Studentin der Immendorff-Klasse übermalte 14 Arbeiten der Kommilitonin Andrea Bender. Sie musste die Akademie verlassen. Die Polizei ermittelt. (...), in: WZ (Westdeutsche Zeitung) vom 9.5.2000.

³⁸ Reinhard Spieler in: Art Seasons Gallery (Hrsg.), Katalog zur Ausstellung Grimace Parade in Beijing/China, Beijing 2007.



© Andrea Bender, Den Mund zunähen, Kohle auf Papier, 84 cm x 60 cm, 2015

Im Format von zwei auf drei Metern wälzt sich die *Menschenmasse*³⁹ auf die Betrachtenden zu (s. die nächste Doppelseite). Den Finger ausgestreckt, zeigt die zentrale Figur aus dem Bild heraus und macht deutlich, dass sich die Person vor der Leinwand ihr nicht entziehen kann.

Wie umgehen mit der drohenden Einverleibung in die deformierte Masse?

Das Verhältnis von Macht und Ohnmacht verdreht sich - sicher ist, dass diese sich innerhalb ihres Gefüges gegenseitig bedingen und die Betrachtenden mit einschließen.

Auf der materiellen Ebene türmt sich die Farbe auf und verschwindet an anderer Stelle in Pfützen. Der Duktus bleibt sichtbar, die Linie löst sich vom einzelnen Körper und durchwebt die gesamte Bildfläche.

Jede malerische Tat scheint im Moment festgehalten, ein stetes Aufbauen und Verwerfen von Narration und Form. Was bleibt ist ein kurzer Augenblick, in dem sich die leibliche Erinnerung der Betrachtenden in der Malerei spiegelt.

„Die Physiologie wird zum Psychogramm.“⁴⁰ Zu den nachfolgenden Bildern von „monströsen Kleinen, die ihre malerischen Defekte und Fähigkeiten vorführen“⁴¹, der Kunsthistoriker und Leiter des Städtischen Museums Braunschweig Peter Joch: „Ihre Körper erscheinen wie eine verfließende, ausufernde und auslaufende Masse, wie ein Gegengewicht zur massigen Barockarchitektur“⁴².

³⁹ Andrea Bender, *Menschenmasse*, Acryl auf Leinwand, 200 cm x 300 cm, 2008, Sammlung Lehmbruck Museum

⁴⁰ Reinhard Spieler, a. a. O., S. 51 Fn 38.

⁴¹ Klaus Gallwitz in: *Rippchen mit Kraut*, Katalog 2004.

⁴² Peter Joch, in: *stubenrein, andrea bender*, Heidelberg/Berlin 2011.







© Andrea Bender, Goldenes Kalb, Acryl auf Leinwand, 210 cm x 155 cm, 2008



© Andrea Bender, Suppen Kasper, Acryl auf Leinwand, 155 cm x 140 cm, 2009

„Die Körperlichkeit meiner Bilder ist in Bewegung. Sie lässt sich nicht mit den Augen fixieren, aus dem Fleisch schaut es zurück, entzieht sich oder stößt zurück mit Wucht“. Inzwischen sind die Akteure im Bild dem erwachsenen Betrachter einfach



© Andrea Bender, Justitia, Acryl auf Leinwand, 85 cm x 75 cm, 2022

über den Kopf gewachsen. ... überlebensgroß, Herr Krott“⁴³.
Andrea Bender

⁴³ Klaus Gallwitz in: Rippchen mit Kraut, Katalog 2004, Zitat Andrea Bender. Ref.: Martin Walser, Überlebensgroß Herr Krott, Theaterstück/Hörspiel.



© Andrea Bender, Möbel rückwärts tragen, Acryl auf Leinwand, 180 cm x 150 cm, 2024

Unterhaltsansprüche und –verpflichtungen und deren Gegenstände und Anwendungsfälle

Aribert Reimans Oper *Melusine* beginnt mit der klassischen Situation ehelicher Konflikte, ein Ehemann, der Haushaltstätigkeiten einfordert, und eine unzufriedene Ehefrau, die, als Künstlerin gedeutet, ihre Mutter zu den Worten veranlasst, wir hatten noch keine Künstler in unserer Familie. Die Situation lässt sich umgekehrt denken. Sie provoziert heutzutage Unterhaltsstreitigkeiten, die von einem Recht geprägt sind, das die besondere Lage leidenschaftlicher Künstler:innen nicht kennt.

Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit prägen die Ausgangssituation. Unter Ehegatten ist Unterhalt zu Ehezeiten⁴⁴ und nachehelich⁴⁵ zu leisten. Die Pflichterfüllung setzt *Leistungsfähigkeit* voraus. Diese besteht, wo eine Person grundsätzlich in der Lage ist, einer *angemessenen* beruflichen Beschäftigung nachzugehen, um den notwendigen Unterhaltsbedarf zu decken. Sofern keine ausreichenden Einnahmen aus anderen Quellen vorhanden sind, gelten sogenannte *Erwerbsobliegenheiten*. Die Leistungspflicht entfällt unter Eheleuten nur für den, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts (sog. Selbstbehalt) Unterhalt zu gewähren. Erhöhte Anforderungen⁴⁶ treffen Eltern im Verhältnis zu minderjährigen und unverheirateten

⁴⁴ S. o. S. 43 Fn 26 zu §§ 1360, 1360a BGB.

⁴⁵ S. o. S. 45 Fn 28 zu § 1569 S. 2 BGB.

⁴⁶ § 1603 (2) S. 1 BGB: Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden.

Kindern, die noch nicht für sich selbst sorgen können, ausnahmsweise auch zu Kindern, die noch im eigenen Haushalt leben, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Schulausbildung sind. Demgegenüber hat das Grundrecht der freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Art 2 (1) GG) durch künstlerischen Selbstausdruck zurückzustehen, zumal dieses durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf. Die schöpferische Tätigkeit hat als ein Verhalten per se nicht die Qualität einer Berufstätigkeit im Sinne von Art. 12 (1) GG⁴⁷. Sie braucht nicht zurückstehen, wenn infolge des schöpferischen Gestaltens beachtliche wirtschaftliche Erträge erreicht werden. Die kreative Selbstmitteilung ist qua definitione nicht auf den Erwerb eines Lebensbedarfs gerichtet. Anders das werbende Anbieten von Gestaltungen auf dem Kunstmarkt. Hierin ist tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit zu sehen, die Künstler:innen zu *Selbstständigen* im unterhaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Sinne macht.

⁴⁷ S. o. S. 44 Fn 28 den Text von Art. 12 (1) S. 1 GG. Der Berufsbegriff meint jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und in ideeller und materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient oder dazu beiträgt. Sie ist nicht nur die auf Grund einer persönlichen ‚Berufung‘ ausgewählte und aufgenommene Tätigkeit, sondern jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, die der Sicherung der Lebensgrundlage dient, so Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht u. a. in BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, 1 BvR 2087/03 und 2111/03, Rn 76 ff. [80], online: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/03/rs20060314_1bvr208703.html; Urteil vom 28.03.2006, 1 BvR 1054/01, Rn 88, online: <https://openjur.de/u/59232.html>; BVerwG, Urteil vom 6.5.2015, 6 C 11.14, in: BVerwGE 152, 122 Rn 16. Kein Beruf wird in Tätigkeiten der Privatsphäre, etwa in der Ausübung eines Hobbys, gesehen: z. B. Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl., München 2020, Art. 12, Rn 5.

Bildende Künstler:innen, die Erträge durch das Anbieten ihrer Arbeiten auf dem Kunstmarkt – dazu zählen auch werbende Tätigkeiten auf Instagram und Facebook – erzielen, müssen im Falle von Unterhaltsansprüchen und/oder -verpflichtungen ihr Einkommen beziffern und nachweisen. Als *Selbständige* müssen sie angeben: Einnahmen aus Verkäufen, aus Gestaltungsaufträgen, aus Lizenzen für Vervielfältigungen, privat vereinbart oder von der VG Bild-Kunst pauschal ausgekehrt, Einnahmen aus Lehraufträgen. Das durchschnittliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird aus einem Zeitraum von *drei* Jahren errechnet. Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung etwa im Schulbereich, in Museen oder an anderen Orten müssen nur für das zurückliegende Jahr bezeichnet und belegt werden. Beides setzt ein Mindestmaß an Buchführung voraus, die besonders auch abzugsfähige Ausgaben erfasst. Das erfordert Aufzeichnungen zu Bruttoeinnahmen und das Sammeln von Belegen zu den Kosten von Farben und Malgründen, von Modellmasse, Steinen und Holz, Pinseln und Werkzeugen, Atelierkosten einschließlich Strom und Wasser, von Reisekosten und Eintrittsgeldern zu Ausstellungen, die zu Fortbildungszwecken besucht werden. Der Pauschalbetrag von 5 % der Einnahmen, der üblicherweise abzugsfähig ist, dürfte in der Regel zu gering sein. Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören ferner Belege zu Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter, Krankheitskosten und eventuell bereits abgeführte Steuern wie ESt und MwSt. Erst nach Abzug aller dieser Positionen ergibt sich derjenige Betrag, aus dem Unterhalt errechnet werden kann. Im Falle einer streitigen Auseinandersetzung hat das Gegenüber ein Interesse an möglichst hohen Einkünften des anderen. Deshalb ist Sorgfalt

geboten. Ehegatten können von dem anderen zu Ehezeiten $\frac{1}{2}$ des Eheinkommens verlangen, gleichgültig ob einer oder beide Künstler:in ist/sind. Wo Kinder zu versorgen sind, reduziert sich das Familieneinkommen um deren angemessenen Unterhalt nach Maßgabe der sog. Düsseldorfer Tabelle⁴⁸. In einer Trennungszeit vor Scheidung kann binnen des ersten Jahres⁴⁹ entsprechender Unterhalt abzüglich eines Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{10}$ verlangt werden. Es besteht kein Zwang, in Abweichung von den ehelichen Verhältnissen erstmalig eine unterhaltsdeckende eigene Erwerbstätigkeit⁵⁰ aufzunehmen, wenn dem

⁴⁸ Die Düsseldorfer Tabelle wird jährlich neu aufgelegt und von allen Gerichten der Republik, ergänzt um regionale Leitlinien, zur Berechnung von Kindesunterhalt herangezogen; für 2025 online:

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2025/index.php.

⁴⁹ BGH, Urteil vom 29.11.2000, [Az. XII ZR 212/98](#), online:

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=24018&pos=0&anz=1>.

⁵⁰ § 1361 BGB (1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen; für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens gilt § 1610a. Ist zwischen den getrennt lebenden Ehegatten ein Scheidungsverfahren rechtshängig, so gehören zum Unterhalt vom Eintritt der Rechtshängigkeit an auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit. (2) Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. (3) Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 8 über die Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit ist entsprechend anzuwenden. (4) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist

verpflichteten anderen aus seinen Einkünften ein angemessener Selbstbehalt bleibt. Arbeiten im Rahmen einer angemessenen Tätigkeit⁵¹ muss ein/e Berechtigte/r erst dann, wenn es – je nach Ehedauer - von ihm/r nach den ehelichen Verhältnissen verlangt werden kann. Was verlangt werden kann, hängt u. a. davon ab, ob unterhaltsbedürftige Kinder von dem/r Berechtigten zu versorgen sind. Bei unterhaltsberechtigten Kindern können einem/r Verpflichteten *vollstreckbare fiktive Einkünfte* zugerechnet werden, wobei in Originale nicht vollstreckt werden darf (§ 114 UrhG), wenn ein/e Schuldner:in grundsätzlich Unterhalt durch eine Vollzeitbeschäftigung bezahlen könnte. Gegenüber Kindern muss die Beschäftigung (anders als gegenüber Ehegatten) nicht angemessen sein. Zugrunde gelegt wird, was der/die Verpflichtete verdienen könnte. Was ist eine *angemessene Beschäftigung* für Künstler:innen? In der Praxis wird unterschieden zwischen Künstler:innen mit einem Berufsabschluss, der ein definiertes Beschäftigungsverhältnis erlaubt, und Künstler:innen, die freie Kunst studiert und vielleicht auch abgeschlossen haben, deren Abschluss aber nur von relativem Wert auf dem Kunstmarkt oder für eine akademische Laufbahn ist. Es gelten die Regeln

monatlich im Voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. § 1360a Abs. 3, 4 und die §§ 1360b, 1605 sind entsprechend anzuwenden.

⁵¹ § 1574 BGB (1) Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. (2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

der privaten und – nach Maßgabe des Arbeitsförderungsrechts – öffentlichen Arbeitsvermittlung. Diese baut mit einer Potenzialanalyse auf einer Feststellung der für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, Fähigkeiten und Eignung auf. Für Künstler:innen ohne einen Abschluss in einem Ausbildungsberuf ist das demütigend. Die Fähigkeiten, die sie im Laufe ihrer künstlerischen Arbeit erworben haben, werden auf dem Arbeitsmarkt nicht als solche anerkannt. Angeboten werden ihnen bloße Hilfstätigkeiten oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, d. h. Forderungen, z. B. Anstrengungen zur Aufnahme einer Arbeit durch eine langweilige, unterfordernde Fortbildung zu unternehmen, um der Annahme eines fiktiven Einkommens zu entgehen. Eingliederungsmaßnahmen werden auch nachehelich erforderlich, wo kein Unterhalt mehr gezahlt wird (§ 1574 (3) BGB). Hiergegen kann nur *Erwerbsunfähigkeit* eingewandt werden. Diese wird im Streitfall gutachterlich untersucht. Auf Anordnung eines Gerichtes oder auf Anforderung des Arbeitsamtes. Nachzuweisen sind eine physische oder eine psychische Erkrankung. Das Problem: der Umstand, dass Künstler:innen zumeist tätig waren und sind, streitet gegen eine vollständige Erwerbsunfähigkeit. Ein weiteres Problem: Gutachter:innen aus Psychologie und Psychiatrie kennen die verfassungsmäßigen Grenzen der Begutachtung von Künstler:innen nicht und stellen Fragen zum absolut geschützten, also geheimen und daher auch von Fragen auszunehmenden Schöpfungsbereich. Eine Begutachtung greift dann in die ungestörte Schöpfungsdynamik ein. Zu dem gesamten Unterhaltskomplex sind rechtspolitisch Verbesserungen für Künstler:innen zu entwickeln. *Helga Müller*

Helmut Werres⁵² zu den Gelegenheitszeichnungen

Die Zeichnung gehört neben der Malerei zu meinen bevorzugten Ausdrucksmitteln. Das umfasst die klassische Zeichnung nach der Natur, das Bezeichnen von Objekten und Wänden und in den letzten Jahren, bedingt unter anderem durch meine Brotarbeit im Museum – das Zeichnen unterwegs.

Da sind die Reisezeichnungen, in denen ich seismographisch den Verlauf der jeweiligen Reise festhalte: die Hinreise auf der Vorderseite des Blattes, die Rückreise auf der Rückseite.

Da sind die Farbfeldzeichnungen, die sich analog zu den amerikanischen Colour Field Paintings⁵³ ausschließlich mit Farben und ihren Wirkungen aufeinander beschäftigen.

Da sind die Klangzeichnungen, in denen ich zeichnerisch auf Klänge und Töne reagiere.

Und schließlich die Gelegenheitszeichnungen, die ich hier vorstellen möchte.

All diese Arbeiten gehören zu den ambulanten Zeichnungen, ambulant deshalb, weil sie beim Reisen, bei Konzerten, bei Ausstellungen und Performances und in Cafés, also außerhalb meines Ateliers entstehen. Übrigens begleitet mich immer Musik bei meiner ambulanten Arbeit.

⁵² <http://www.helmut-werres.de/>; <https://www.instagram.com/helmutwerres/>;
<https://www.feuilletonfrankfurt.de/2021/07/07/der-zeichner-helmut-werres-seine-klang-und-farbfeldzeichnungen/>;
<http://www.feuilletonfrankfurt.de/index.php?s=Helmut+Werres.>

⁵³ Zur Definition der Farbfeldmalerei unter Bezug auf die Maler, auf deren Arbeiten dieser Begriff ursprünglich angewandt wurde, s. z. B.
<https://www.tate.org.uk/art/art-terms/c/colour-field-painting.>



© Helmut Werres, Kopf eines Schergen, Tintenstift auf Papier, 10,5 cm x 14,5 cm, 2017

Die Gelegenheitszeichnungen entstehen nicht ganz zufällig, aber eben bei Gelegenheit: ich habe meist eines meiner Skizzenbücher und meine Geltintienstifte bei mir, die eine wunderbare Alternative zur klassischen Feder- und Tuschzeichnung bilden. In diesen Gelegenheitszeichnungen verarbeite ich meist im Internet Gefundenes oder Gesuchtes, Politisches, Dinge, die mich gerade beschäftigen.

Ich komponiere, variere und stelle neue Zusammenhänge her.

2013 gab es eine große Dürerausstellung im Städel in Frankfurt am Main. Im Museumsshop fand ich eine Postkarte mit einer Dürer'schen Drachenzzeichnung, die mich seither ständig begleitet. Immer wieder variiert taucht der Drache in meinen Zeichnungen auf.

Im Jahr 2019 erschien unter dem Titel „Drachenzeichnen“ ein „Drachenbuch“ als Jahresgabe der Nettetaler Literaturtage, zusammen mit einem Text des Schriftstellers Karlheinz Koinegg. Wir, Karlheinz Koinegg und ich, sind seit vielen Jahrzehnten befreundet.

Für dieses Drachenbuchprojekt hat er mich in Frankfurt besucht. Wir haben sehr intensiv und lange miteinander gesprochen – fast zwei Tage lang. Aus diesem Gespräch und mit meinen Zeichnungen hat er einen wunderbaren Text entwickelt, der dann in der Jahresgabe veröffentlicht wurde.

Natürlich zusammen mit vielen Drachenzeichnungen.



© Helmut Werres, Drache und Pietà, Tintenstift auf Papier, 20,9 cm x 12,7
2018

Den acht Gelegenheitszeichnungen, die ich hier zeigen möchte,
liegen unter anderen Zeichnungen zum Beispiel von Matthias
Grünewald und Albrecht Dürer zugrunde.



© Helmut Werres, E. T. A. Hoffmann blickt ins Dunkle, Tintenstift auf Papier, 12 cm x 21 cm, 2020



© Helmut Werres, Hl. Johanna die Evangelistin, Tintenstift / Papier, 12cm x 21cm, 2021



© Helmut Werres, Junge Frau mit zwei Händen, Tintenstift auf Papier, ca. Din A 4, 2023

Der Kasper taucht auf und blickt streng auf die agierenden Personen. Oder in einen Hut.

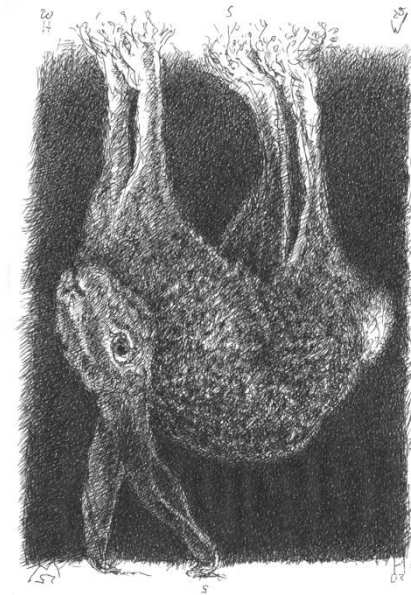


© Helmut Werres, Der Kasper blickt in den Hut, Tintenstift auf Papier, ca. DIN A 4, 2023



© Der Hase hält den Drachen und steht dabei auf seinen Ohren, Tintenstift auf Papier, 15 cm x 20 cm, 2025

Seit kurzem lasse ich Dürers Hasen auf den Ohren stehen.



© Helmut Werres, Der Hase steht auf seinen Ohren, Tintenstift auf Papier, 15 cm x 20 cm, 2025

Meine Arbeiten zeige ich auch auf Instagram. Sie sind mehrfach in der FAZ besprochen worden. Die Interpretation überlasse ich vollständig den Betrachter:innen.

Helmut Werres

Das „selbst“ erschaffene Werk im Zugewinnausgleich

In der sog. Zugewinnngemeinschaft erfolgt bei Beendigung der Ehe ein Zugewinnausgleich. Zugewinn ist der Zuwachs an Vermögen, die die Ehegatten in der Ehe erzielen. (§ 1564 BGB⁵⁴). Dafür sind Anfangs- und Endvermögen eines jeden Ehegatten festzustellen, d. h. das Vermögen bei Ehebeginn und bei Ende des Güterstandes (§ 1376 BGB). Für Geld- und Immobilienvermögen ist das schon kompliziert genug. Schulden sind vom Bruttovermögen abzuziehen. Es gibt eine Reihe privilegierter Vermögen, die dem Anfangsvermögen zuzurechnen sind, obgleich sie während der Ehe erworben worden sind (§ 1374 BGB⁵⁵). Dieselben sind nicht auszugleichen, weil der andere Ehegatte nichts zum Erwerb beigetragen hat. Es handelt sich um Erbschaften, Schenkungen und eine Aussteuer. Das Gesetz zählt die privilegierten Zuwächse abschließend auf. Deshalb sind alle anderen Zugewinne einschließlich Lottogewinn, Schmerzens-

⁵⁴ § 1564 BGB (1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren. (2) Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird nicht deren gemeinschaftliches Vermögen; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet.

⁵⁵ § 1374 BGB (1) Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört. (2) Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist. (3) Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

geld und Entschädigungszahlung auszugleichender Zugewinn. *Wie sieht es dessen ungeachtet mit den selbst erschaffenen Kunstwerken aus?* Handelt es sich um Vermögen im Sinne der Regeln zum Zugewinnausgleich, dann wären diejenigen Werke, die zu Ehezeiten entstanden sind, wertmäßig auszugleichen, auch wenn sie noch keinen Käufer gefunden hatten. Als Vermögen verstanden werden Rechte und Sachen, die Geldwert haben und also wirtschaftlich verwertbar sind. Unabhängig davon, ob Werke zu Verkaufszwecken bereits wirtschaftlich taxiert worden sind, haben Werke natürlich einen Geldwert, sofern sie nicht lediglich als Ausfluss eines Hobbys einen ideellen Wert haben. Doch steht der freien Verwertbarkeit das Urheberrecht entgegen. Ohne Zustimmung des/r lebenden Künstlers:in darf während der Dauer der Schutzfrist nichts veröffentlicht, öffentlich dargeboten, vervielfältigt und auch verkauft werden. Der Einordnung als Vermögen, das wirtschaftlich verwertet werden kann, stehen also die Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebergesetzes als *lex specialis* entgegen und schließt sie aus dem Zugewinn aus. Deshalb sind nur diejenigen Werke auszugleichen, die zu Ehezeiten geldwert veräußert worden sind, mit der Folge, dass der Ertrag in den Zugewinn gelangt ist. Der Ertrag, nicht das *einzelne Werk*, das *lediglich eine Potenz* zum Verkauf enthält, ist auszugleichen. Wie sollte es auch anders sein? Künstler:innen können ihre eigenen Werke selten selbst ausgleichen. Müssten sie deren Wert ausgleichen, *müssten* sie diese unter Aufgabe ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte und ohne interessierte Käufer verwerten. Die Unverfügbarkeit der Urheberrechte schließt diesen Zwang explizit aus. Die unveräußerten Werke gehören nicht in den Zugewinnausgleich.

Helga Müller

Die bildende Künstlerin Petra Maria Mühl⁵⁶

Im Spannungsfeld von Erinnern und Vergessen

„Kunst ist Gedächtnis, wir verstehen unsere Welt erst, wenn wir sie genau betrachten und erspüren, wie wir in ihr verankert sind.“
Petra Maria Mühl

Ausgangspunkt und Thema meiner künstlerischen Arbeit ist die Spurensuche meiner eigenen Geschichte, sie ist Begleiter und künstlerischer Ausdruck eines meiner Erinnerungsthemen: die Heimatlosigkeit der dritten Generation. Mit künstlerischen Mitteln komme ich auf meiner sehr persönlichen Identitätssuche in Resonanz mit Verborgenem. Die Arbeiten, die entstehen, werden allgemeingültig und geben Impulse, auch für die eigenen Fragen und Geschichte der Betrachtenden.

Über die Malerei zur Installation zum Objekt zur Fotografie zur Zeichnung zum Text – Sammeln wirkt für mich wie ein Ideenspeicher, seien es alte Fotografien, Briefe, Schuhe, Koffer oder Möbel – alles fügt sich zu einer eigenständigen Komposition. So auch in der Objektinstallation „kein ort / weiter weg“:

Kein Ort ist weiter weg als der, den man verlassen musste ohne Wiederkehr. Kein Weg ist weiter als der, von dem man nicht weiß, wohin er uns führt. In unseren Schuhen tragen wir unsere Heimat mit uns, unsere Wurzeln, auch unbewusst als spürbares Erbe.

⁵⁶ <https://petramariamuehl.de/>; Installation, Objekt, Fotografie, Malerei, Video; Instagram @miapelenco.



© Petra Maria Mühl, „kein ort / weiter weg“, Objekt-Installation, Tanzschuhe der 1920er, Einlagen aus Landkarten/Böhmen, Handschrift, 2002
Foto: DLM Offenbach am Main



© Petra Maria Mühl, „kommwirspielen vatermutterkind“, Bleistiftzeichnung auf Leinwand, je 50 x 40 cm, 2002, Fotografien meiner Familie im selben Alter

Ich öffne das persönliche Archiv, um meine Position innerhalb der (Familien-)Geschichte zu erspüren – und dabei greife ich ein, gestalte selber mit. Auch wenn ich Geschichten schreibe, bleiben alle Möglichkeiten offen: Wer ist Vater, wer ist Mutter, wer ist Kind? Die handgeschriebene Familienchronik wird symbolisch zum Haus für die heimatlosen Schuhe. Die Wurzeln abgeschnitten, bleibt Fremdsein als Status. Den Koffer voller Landschaft, nimmt man mit auf der Reise durch das Leben, was steckt ungelesen „im Gepäck“, im Versuch zu erinnern, beginnt schon das Vergessen.

„Die Installationskünstlerin Petra Maria Mühl arbeitet analytisch – ihre Werke verfolgen klare Ideen und Strukturen.

[...] Obwohl Fragmente, Objekte und Fotografien aus Mühls eigener Vergangenheit in ihre Werke eingearbeitet sind, haben sie etwas Gemeingültiges: Ihre Kunstwerke sind keine Speicher bloß persönlicher Erinnerungen. Sie betrachtet das Thema wissenschaftlich und allgemein. [...] . „Wenn wir uns erinnern, konstruieren wir. Wir können nicht rekonstruieren, wie es genau war. Also verändern wir die Vergangenheit.“ Petra Maria Mühl hat an der Schule für Gestaltung in Basel und an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main studiert. Das Thema begleitet die Künstlerin schon seit ihrer Diplomarbeit „Erinnern und Vergessen – eine Installation“ (bei Klaus Staudt). Zu diesem Thema hat Mühl viele sehenswerte Ideen. Erinnerung ist schließlich Konstruktion.“⁵⁷

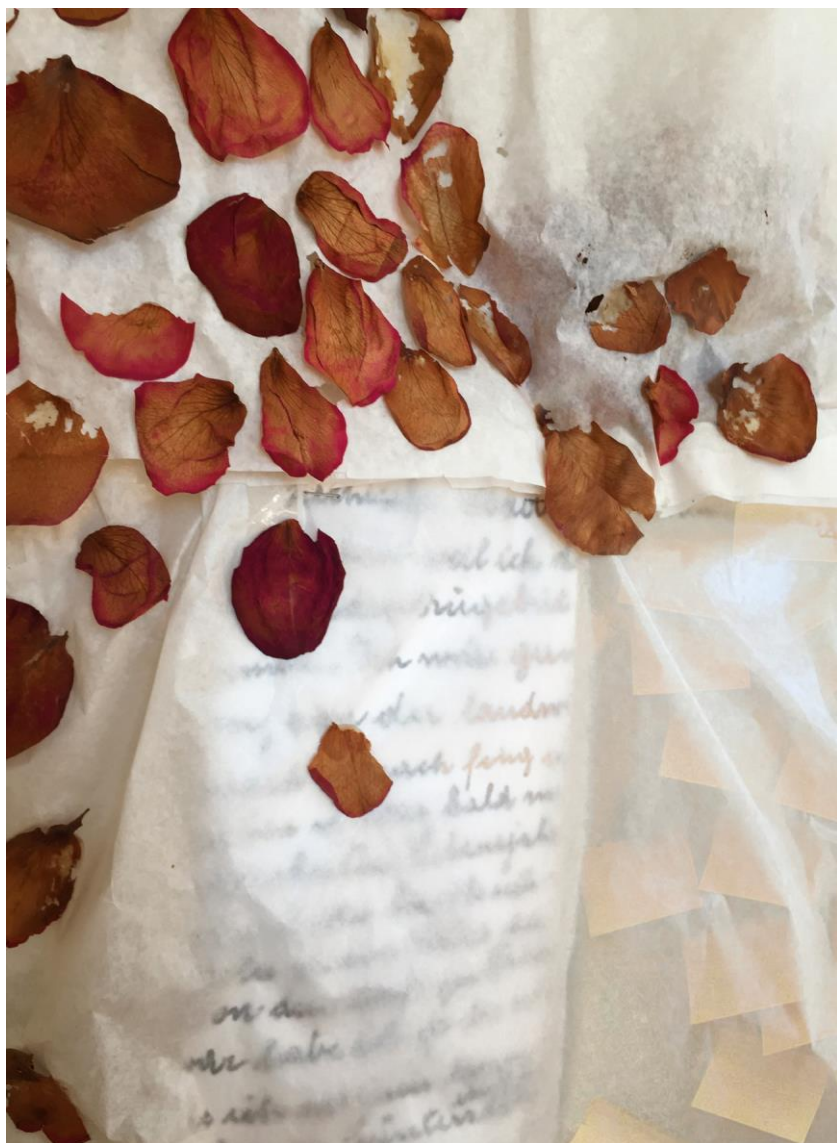
⁵⁷ Daniela Roland, Der Mensch konstruiert seine Erinnerung, in: Frankfurter Rundschau vom 7. März 2004.



© Petra Maria Mühl, „Im Gepäck/Melencolia-koffer“, Objektkoffer mit Birkenrinden, 2022



© Petra Maria Mühl, „Labor der Erinnerung“, Objektkoffer mit Video „Fluss der Lethe“, 2023



© Petra Maria Mühl, „Kleid der Erinnerung“/Detail, Kleid aus Seidenpapier, getrocknete Rosenblättern, Post-its, Handschrift, 2005

Über Dörfer⁵⁸

Das Dorf meiner Kindheit liegt am Rhein, genau dort, wo die Sieg in den Rhein mündet. Eine große Fähre verbindet die „Schäl Sick“ mit der „richtigen“ Seite. Hier gibt es oft Hochwasser, bergauf dann die erste Häuserreihe mit Blick auf den Fluss. Das dumpfe Tuckern der großen Binnenschiffe als nächtliche Begleitmusik habe ich heute noch im Ohr. Ganz oben über allem thronend, vom Rhein aus gut sichtbar, die katholische Kirche mit ihrem typisch rheinländischen Spitzturm aus dem 17. Jh. Katholischer Kindergarten, katholische Grundschule, Erstkommunion in Weiß.

Alles wie in feinen Weihrauch gehüllt, als gäbe es nur das. Der kleine jüdische Friedhof außerhalb erzählt eine andere Geschichte. Hier am Rhein begegnete mir die erste „Fremdsprache“. Das Rheinische Platt war unter Kindern ein Muss, zuhause war es mir verboten so zu sprechen. Obwohl wir nahe am Dorfgeschehen lebten, gehörten wir nie wirklich dazu. Von Familienfeiern, wo das halbe Dorf versammelt war, erzählte mir meine Schulfreundin. Sie hatte alle ihre Verwandten am Ort. Ich wusste nur, dass ich eine tschechische Urgroßmutter hatte, und dass wir von früher gar nichts mehr besaßen. Damit begann meine Wahrnehmung für das Fremdsein, nicht dazu zugehören und woanders herzukommen, obwohl ich nun deren Sprache sprach. Unsere Familientreffen fanden bei meiner Großmutter statt, dort wo die Familien meiner Eltern nach der Vertreibung aus ihrer Heimat, nach jahrelanger Zeit der Ungewissheit, wohin es geht, angekommen waren in Baracken, ausgegrenzt und argwöhnisch

⁵⁸ „Über Dörfer“ (Kurzfassung) Petra Maria Mühl aka Mia Pelenco / Mia Pelenco schreibt: www.petramariamuehl.de/mia-pelenco/

beügt von den Einheimischen. Den Geschichten „von damals“ meiner Großmutter hörte ich gebannt zu, die ein lebhaftes Bild in meinem Kopf erschufen, in dem meine Verwandten und Vorfahren zu Hauptdarstellern wurden. So entstand in meiner Phantasie „mein eigenes Dorf“ und eine Vorstellung davon, woher ich komme. Die dazugehörige böhmische Küche wurde für mich zu einem köstlichen Stück Realität dieser erzählten Welt. Meine Großmutter war eine grandiose Köchin. Sie beherrschte die Kunst des Apfelstrudelbackens, wo der Teig so lange freihändig in der Luft gezogen werden muss, bis man hindurchsehen kann. Außerdem riesige böhmische Semmelknödel, in Scheiben geschnitten und in dicken Soßen schwimmend, Buchteln mit Vanillesoße, Suppen, die ab dem Vormittag schon köchelten und ihre Aromen im Haus verströmten,



© Petra Maria Mühl, „Olfaktorium“, Kindheitserinnerungen in Gerüchen beschrieben, 2002 – Nichts lässt uns schlagartiger durch die Erinnerung reisen, als der Geruchssinn, sogar imaginär.

Pflaumenknödel auf Pflaumenröster, Streuselkuchen mit Mohn, Vanillekipferl, Powidltascherln, Panierte Wiener Schnitzel mit einem Holzgerät vorher millimeterdünn gedrückt, Grüner Salat mit süß-saurer Vinaigrette, Sacher Torte nach dem Rezept ihrer Cousine, die im Wiener Hotel Sacher backte. Es wurde üppig aufgefahren, wenn sich im Sommer ihre Kinder mit Familien bei ihr trafen. Da wurde geschlemmt, geraucht und getrunken, hitzige Debatten geführt, es war laut und es klang anders als anderswo. Mein Vater und seine Geschwister sprechen eine böhmische Mundart mit tschechischen, österreichischen und jiddischen Einsprengseln– egal ob man schimpft oder lobt, es klingt immer weich und freundlich. Die Erinnerungen werden Geschichte, die Sprache verhallt und wird nicht mehr gesprochen. Aber die böhmischen Gerichte bleiben, nicht nur olfaktorisch.



© Petra Maria Mühl, „Was bleibt“, Objekt-Installation, Wachs, Fotografie, Gabel, 2018



© Petra Maria Mühl, „Birkenkroniken / Geschichte schreiben“, Objekt-Installation, Adler-Schreibmaschine, Birkenrinden, 2023

Internationale Gesetzestexte

Zum Internationalen Familienrecht bestehen nicht in allen Ländern schriftlich niedergelegte Gesetze. Man denke an den anglo-amerikanischen Bereich. Überall ist Rechtsprechung zu Details zu berücksichtigen. Zu Künstler:innen konnten, wie im deutschen Recht, keine speziellen Regelungen gefunden werden.

Schweiz – Zivilgesetzbuch/ZGB, Zweiter Teil: Familienrecht⁵⁹ - in Auszügen

Art. 120 Scheidungsfolgen Güterrecht

¹ Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen über das Güterrecht. ...

Art. 125 Nachehelicher Unterhalt

¹ Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten. ² Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufgabenteilung während der Ehe; 2. die Dauer der Ehe;
3. die Lebensstellung während der Ehe; 4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten; 5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten; 6. der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder; 7. die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmaßliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der an-

⁵⁹ <https://www.zgbor.ch/>.

spruchsberechtigten Person; 8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschließlich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen. ³ Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechtigte Person: 1. ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat; 2. ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat; 3. gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat.

Art. 126 Modalitäten des Unterhaltsbeitrages

¹ Das Gericht setzt als Unterhaltsbeitrag eine Rente fest und bestimmt den Beginn der Beitragspflicht. ² Rechtfertigen es besondere Umstände, so kann anstelle einer Rente eine Abfindung festgesetzt werden. ³ Das Gericht kann den Unterhaltsbeitrag von Bedingungen abhängig machen.

Art. 159 Eheliche Gemeinschaft, Rechte und Pflichten der Ehegatten

¹ Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. ² Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. ³ Sie schulden einander Treue und Beistand.

Art. 161

Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Art. 163

¹ Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. ² Sie verständ-

digen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.³ Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

Art. 167 Beruf und Gewerbe der Ehegatten

Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den andern und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht.

Österreich – Bundesgesetze Familienrecht⁶⁰ - ABGB

§ 89

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.

§ 90

(1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Im Erwerb des andern hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anderes vereinbart ist. (3) Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

⁶⁰ <https://www.jusline.at/laws/index/1/5>.

§ 91

(1) Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten. (2) Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Ehegatte abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Ehegatten, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.

§ 94

(1) Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. ...

England – Matrimonial Causes Act/MCA 1973 Part II⁶¹

Anders als im deutschen Recht beruht das englische Recht trotz zunehmender Zahl an Gesetzen bis heute auf Richterrecht und haben Familienrichter zu naheheulichem Unterhalt und Vermögen ein weites Ermessen zu geschriebenen und billigen Rechten im Interesse eines fairen Ausgleichs. Ehegatten sollen durch

⁶¹ Online: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1973/18/contents>; <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1973/18/part/II>; nicht-offizielle Übersetzung Helga Müller.

sog. *provision orders* und *properment adjustment orders* nach Scheidung den Standard des Ehelebens halten können⁶².

Section 23 (1)

Zu einer Scheidung, ..., Trennung oder ... darf das Gericht jede der nachfolgenden Anordnungen treffen, (a) dass ein Ehegatte dem anderen periodische Zahlungen für einen bestimmten Zeitraum leistet; (b) dass ein Ehegatte solche Zahlungen zur Zufriedenheit des Gerichts absichert; (c) dass ein Ehegatte dem anderen eine bestimmte Abfindungssumme zahlt; (d) dass ein Ehegatte im Kindeswohlinteresse dem anderen oder dem Kind eine bestimmte periodische Zahlung leistet; (e) dass ein Ehegatte solche Zahlung zur Zufriedenheit des Gerichts absichert; (f) dass ein Ehegatte an den anderen oder das Kind eine Abfindungssumme zahlt;

(2) ...

(3) Ohne Präjudiz zu den vorstehenden Absätzen (1) (c) oder (f) (a) eine Anordnung, dass ein Ehegatte eine Abfindung an den anderen zahlt, um zu ermöglichen, dass der andere Verpflichtungen und angemessene Kosten, die ihm für den eigenen Lebensbedarf und den der Kinder der Familie entstehen, decken kann (b) eine Anordnung über eine Abfindung an ein Kind der Familie oder zu dessen Wohl, um Verpflichtungen oder angemessene Kosten im Kindeswohlinteresse erfüllen zu können ... (c) eine Anordnung zur Zahlung einer Abfindung in Abschlüssen... und unter Absicherung zur Zufriedenheit des Gerichts.

⁶² Julia Kaiser, Freiheit oder Schutz? Die Scheidungsfolgenvereinbarung im deutschen und im englischen Recht, Diss., Frankfurt 2003, S. 26 f., 107; John Neville Turner/Hildegard Davis-Ferid, *Englisches Familienrecht*, Frankfurt 1983, S. 14, 58, 67, 70 f., 91, 114 ff., 122 f.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Bildagentur muss Schöpfer von Kirchenfenstern im Kölner Dom Schadensersatz für das gewerbliche Angebot von Fotoaufnahmen dieser Fenster zur kommerziellen Nutzung zahlen

Nicht sonderlich überraschend hat der 6. Senat des OLG Köln am 23.05.2025, dem Geburtstag des Grundgesetzes, befunden, dass eine Bildagentur u. a. dem mitbetroffenen Künstler Gerhard Richter Schadensersatz dafür zahlen muss, dass sie Fotografien des Innenraums des Kölner Doms, unter ihnen auch solche der von Richter erschaffenen Fenster, in einer Bilddatenbank zur kommerziellen Nutzung angeboten hat⁶³. Geklagt hatte die Eigentümerin des Doms, das Bistum Köln, unter gleichzeitiger Geltendmachung der Urheberrechte zu den Fenstern. Erstinstanzlich war ein Schadensersatzbetrag in Höhe von 100.000,- € ausgeurteilt worden. Das OLG reduzierte den Betrag auf 35.000,- €. Wichtig: die Bildagentur durfte sich nicht darauf berufen, sie hätte die Bildrechte nicht selbst überprüfen müssen. Sie hätte dies nicht dem jeweiligen Fotografen überlassen dürfen. Eine entsprechende Entscheidung war schon im Vorprozess vor dem LG Köln und dem OLG Köln ergangen. Diese hatten die Verwendung bestimmter Bildaufnahmen untersagt⁶⁴.

⁶³ OLG Köln, Urteil vom 23.05.2025, 6 U 61/24, online: https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2025/6_U_61_24_Urteil_20250523.html; https://www.olg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/004_zt_letzte-pm_archiv_zwangs/002_archiv/001_zt_archiv_2025/011_PM_2025-05-30_OLG-K_Schadensersatz_Domfotos.pdf; erstinstanzliche Entscheidung: LG Köln, Urteil vom 23.05.2024, 14 O 13/23.

⁶⁴ LG Köln, Urteil vom 22.04.2021, 8 O 419/19; OLG Köln, Urteil vom 18.02.2022, 19 U 130/21, online mit anonymisierten Daten zum Sachverhalt:

Meta darf Daten aus öffentlich gestellten Nutzerprofilen für KI-Training verwenden

Für bildende Künstler:innen relevant ist auch die weitere Entscheidung des OLG Köln vom 23.05.2025⁶⁵. Sie ist in einem Eilverfahren ergangen, das die Verbraucherzentrale NRW gegen Meta beantragt, aber verloren hat. Der Senat hat rechtskräftig entschieden, dass Meta, die Betreiberin von Instagram, Facebook und WhatsApp, öffentlich gestellte Daten, die durch Suchmaschinen gefunden werden können, auch ohne explizite Einwilligung der Betroffenen ab dem 27.05.2025 zum Training ihrer Künstlichen Intelligenz (KI) verwenden darf. Möglich war und ist hiergegen ein expliziter Widerspruch, in der Zeit nach dem 27.05.2025 nur für die Zukunft. Der Senat sah keinen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder den Digital Market Act (DMA). Meta verfolge mit der Verwendung zum Training von Systemen Künstlicher Intelligenz einen legitimen Zweck, wie auch der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die irische Datenschutzbehörde und eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) bejaht hatten. Die verwendeten Daten enthielten keine eindeutigen Identifikatoren wie Name, E-Mail-Adresse oder Postanschrift einzelner Nutzer. Wirtschaftliche Belange seien als berechtigte Interessen anzuerkennen, d. h.

https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2022/19_U_130_21_Urteil_20220218.html.

⁶⁵ OLG Köln, Urteil vom 23.05.2025, 15 UKi 2 /25, online:

https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2025/15_UK1_2_25_Urteil_20250523.html; https://www.olg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/004_zt_letzte-pm_archiv_zwangs/002_archiv/001_zt_archiv_2025/010_NEU_010_PM_2025-05-23_OLG-K_KI-Datentraining.pdf.

die Möglichkeiten generativer KI nutzen zu wollen, um einen Gesprächsassistenten bereitzustellen, der etwa Antworten in Echtzeit für Chats, Hilfe bei der Organisation und Planung etwa eines Urlaubs bis hin zu Hilfen bei der Formulierung von Texten bietet, und zwar angepasst an regionale Gepflogenheiten, und zudem Inhalte wie etwa Texte, *Bilder* und Audios erstellen zu können. Der zeitlich unmittelbare Beginn des Trainings sei ein konkret beschriebenes gegenwärtiges Interesse. Das Thema der Verwendung von Bildern im KI-Training und damit deren Vervielfältigung ohne Zustimmung wurde offenbar weder von der Verbraucherzentrale noch von dem Senat gesehen.

Unzulässige Abtretung verwandter Schutzrechte ausübender Künstler ohne deren vorherige Zustimmung an Arbeitgeber - ONB u. a.

Die 1. Kammer des Europäischen Gerichtshofes hat am 6. März 2025⁶⁶ über ein Vorabentscheidungsersuchen des Belgischen Conseil d'État entschieden. Die Entscheidung betrifft beamtenähnlich angestellte ausübende Künstler:innen mit Verwaltungsstatus, konkret Mitglieder des Orchestre national de Belgique (ONB). Sie ist auf Personen, die Werke der bildenden Kunst aufführen, übertragbar⁶⁷. Erfolgreich geklagt hatten die Mitglieder des Orchesters gegen die Rechtmäßigkeit des Arrêté royal

⁶⁶ EuGH, Urteil vom 06.03.2025, C-575/23, Document 62023CJ0575, GRUR 2025, 581; in deutscher Übersetzung online:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62023CJ0575>.

⁶⁷ Art. 3 a) Rom-Abkommen vom 26.10.1961, das ausübenden Künstler:innen das Recht gibt, die Sendung und Vervielfältigung einer Darbietung, nicht festgelegt (live) oder früher festgelegt, ohne ihre Zustimmung zu untersagen: s. den deutschen Text des Rom-Abkommens online: <https://www.new-media-law.net/wp-content/uploads/2014/12/Rom-Abkommen.pdf>.

relatif aux droits voisins du personnel artistique de l'Orchestre national de Belgique⁶⁸ vom 1. Juni 2021. Ohne Zustimmung jedes Einzelnen darf keine Abtretung von Rechten erfolgen.

Literaturempfehlungen

Walter Smerling, Maler, Diebe und Gesindel. Dieter Krieg im MKM Museum Küppersmühle für Moderne Kunst, Duisburg vom 26. März bis zum 24. August 2025. Duisburg 2025.

Der Zufall wollte es, dass der Lehrer von Andrea Bender, Dieter Krieg (1937-2004), ausgerechnet parallel zu ihrem Beitrag in dieser Ausgabe von BiKUR eine Ausstellung im MKM, diesem so aufregend von Herzog & De Meuron zu einem Museum umgestalteten Stück Industriearchitektur, erhalten hat. Der Katalog wiederholt die außerordentliche Präsenz der gezeigten Arbeiten in den unterschiedlichsten Formaten. Er hebt die starke Pastosität der Darstellungen von Alltagsgegenständen, wie Eimer, Vorhang und Spiegelei, aber auch die des Dackelkopfes, teilweise in geradezu greifbaren Ausschnitten, so deutlich hervor, dass sich ein/e Betrachter:in weder ihrer Präsenz noch ihrer starken Farbhlichkeit und Skulpturalität entziehen kann. Selbst im Katalog meint man in dem überdimensionierten Dackelkopf en face dessen zarte Seele und in dem Seitenprofil mit aufgerissenen Maul und bleckenden Zähnen die schmerzvolle Angst des Tieres zu schauen und mitzuleiden. Mit dem nur angedeuteten Wasser des blauen Eimers scheint man geradezu mit zu schwappen. Bei Spiegelei, Fleisch- und Knochen ist man hin-

⁶⁸ Königlicher Erlass über verwandte Schutzrechte des künstlerischen Personals des National-orchesters von Belgien

und hergerissen zwischen der Auseinandersetzung, ob es um ‚Schön und Hässlich‘ oder etwas ganz anderes geht. Hoch interessant das erhellende Gespräch im Katalog zwischen Walter Smerling (Direktor des MKM), Stephan Berg (Vorsitzender der Stiftung Dieter Krieg), Klaus Gerrit Friese (Galerist), Kay Heymer, Heinz-Norbert Jocks (Kuratoren) und Simone Schimpf (Direktorin des Neuen Museums Nürnberg), das nicht nur Sichten zu Dieter Krieg einschließlich dessen Faible für die Literatur, sondern auch diverse Positionen zu Malerei zwischen Informel und anderen Düsseldorfer akademischen Lehrern aufzeigt. Dass Krieg in deren Katalog für eine Ausstellung in China hervorhob, Andrea Bender dringe weit vor in psychologische Menschendarstellungen und in Schichten jenseits des Psychologischen gewinnt mit diesem Gespräch auch eine tiefe Bedeutung als Aussage über ihn selbst. Katalog und Ausstellung lohnen sich unbedingt.

Habbo Knoch, IM NAMEN DER WÜRDE. Eine deutsche Geschichte. München 2023.

Die Menschenwürde war und wird immer wieder ein wichtiges Thema in diesem Magazin sein. In der vorigen Ausgabe hatte deshalb der wichtige Essay von Cynthia Fleury, die den Zugang zu diesem Begriff von der Fabrik von Unwürde der Moderne gewählt hat⁶⁹, einen Platz erhalten. Der Historiker und Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität zu Köln Habbo Knoch (1969-2024) konzentrierte seine Auseinandersetzung mit dem Begriff auf die diversen Begriffe von Würde, die die Deutsche Geschichte hervorgebracht hat, und auf den Um-

⁶⁹ BiKUR 15-2/2025, S. 96 ff.

stand, dass in keinem anderen Land die Forderung im Namen der Würde immer lauter verhandelt worden ist, den Einzelnen vor illegitimen Zugriffen des Staates und zunehmend auch von Dritten auf sein Leben, seinen Körper und seine Seele zu schützen. Dass die Menschenwürde nach 1945 in Art. 1 des Grundgesetzes (GG) zum obersten Verfassungspostulat wurde, fügt sich dahinein. Ihre Bedeutung stieg mit der zunehmenden Sensibilisierung und Empathie für die Leiden unter dem Nationalsozialismus und für andere Gewalterscheinungen. Die Aufnahme ins GG war nach Knoch aber keine Konsequenz aus den nationalsozialistischen Verbrechen, sondern folgte der Mehrheitsauffassung im Parlamentarischen Rat, dass die Deutschen durch die NS-Diktatur insgesamt ihrer Würde beraubt worden seien. Diese Haltung setzte laut Knoch an einem Begriff der Menschenwürde an, der heute in weiten Kreisen vergessen scheint, nämlich an Bedeutung und Inhalt des Menschseins per se, z. B. in dem Sinne „Freundschaften erfahren zu können, über Geist und Gefühle zu verfügen, sich an Kunst und Schönheit zu erfreuen, eine eigene Vergangenheit zu haben und sein Leben eigenständig gestalten zu können. Knoch bezieht sich dazu auf Hanna Lévy-Hass. Wichtig: seine Identifizierung verschiedener Begriffe der Menschenwürde, angefangen bei der *kontingenten* Würde, die, nahe an der Ehre, eine sog. Autoritätswürde ist und an Rang, Status und Leistung oder Herkunfts- und berufsständischen Merkmalen anknüpft, weder egalitär noch universal ist, und endend bei der *konditionalen* und der *universalen* Würde, die für uns heute von größter Bedeutung ist. Die Bedeutung der verschiedenen Würdebegriffe in der politischen und rechtlichen Diskussion der vergangenen Jahrzehnte wird mit einem umfang-

reichen Quellenmaterial aus Staatsrecht, Sozialpsychologie, Philosophie und Politik belegt. Es bleibt referiert. Konsequenzen für die praktische Konkordanz der Grundrechte arbeitet Knoch trotz des wiederholt genannten Erfahrungskerns von Hanna Lévy-Hass nicht aus. Vielleicht ist das etwas, was noch kommen sollte. Angesichts seines langen Engagements für die Gedenkstättenarbeit und die Erinnerung an NS-Verbrechen, ist das jedenfalls naheliegend. Ohne jegliche Überlegungen zu Konsequenzen wirkt die Arbeit des früh Verstorbenen leider etwas aus der Zeit gefallen.

BiKUR Die Zeitschrift für Bildkünstlerrechte

Herausgeber:

BiKUR Institut für Bildkünstlerrechte

BiKUR Verlag

Dr. Helga Müller

Ziegelhüttenweg 19, D-60598 Frankfurt

Tel.: 069-68 09 76 55 Fax 069-63 65 79

E-Mail: info@verteidigung-der-urheberrechte.de

Website: www.verteidigung-der-urheberrechte.de; www.bikur.de

Redaktion: Dr. Helga Müller (Verantwortlich)

Korrektur: Renate Klöppinger-Todd, Elisabeth Rau

Auflage: 500 Stück

Bestellungen einzelner Hefte und Abonnements werden ausschließlich per E-Mail erbeten:

info@verteidigung-der-urheberrechte.de

Das einzelne Heft kostet 7,50 € zzgl. Porto. Ein Jahresabonnement kostet 30,-- €.

Kontoverbindung:

Dr. Helga Müller, Stichwort: BiKUR, IBAN DE41 3101 0833 5849 422420